

Die privatbeteiligten Opfer werden mit ihren ohnehin geringfügigen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Eine Berufung dagegen wird zurückgewiesen. Der Verurteilte erhebt Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde. Es dauert ein Jahr bis die Entscheidung rechtskräftig wird. Selbst für die Privatbeteiligtenvertretung ist es in dieser Zeit schwierig rechtzeitig Informationen über den Verfahrensstand zu erhalten. Schlimmstenfalls erfahren die Opfer vom Täter, dass dieser nun ins Gefängnis muss.

Falls die Sorge- oder Besuchsrechtsfrage nicht geklärt ist, folgt – wenn der Täter das Sorgerecht hat - auf das Strafverfahren meist ein Pflegschaftsverfahren. Die Entscheidung des Strafgerichtes wirkt sich massiv auf das Pflegschaftsverfahren aus. Im schlimmsten Fall räumt nach einem Freispruch oder einer Einstellung/Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft das Pflegschaftsgericht dem damit Unschuldigen unverzüglich ein Besuchsrecht ein. Das heißt, die Bezugsperson – in der Regel die Mutter - kann und darf durch Gerichtsbeschluss die Kinder nicht schützen. Die Kinder sind damit weiterhin gefährdet. Hier besteht dringender Diskussionsbedarf.

Maßnahmen zum Kinderschutz müssen sich an der familiären Situation, den Aussagen der Kinder, dem existierenden Konflikt zwischen Kindern und Elternteilen sowie dem Konflikt zwischen den Eltern orientieren. Dies kann bedeuten, Kontakt zu untersagen, auch wenn kein sexueller Missbrauch erwiesen ist. Berechtigte Verdachtsmomente müssen vom Familiengericht unbedingt berücksichtigt werden, ohne die strafrechtliche Norm als Maßstab für zivilrechtliche Entscheidungen zu nehmen.

6.4 Verurteilung - das geheime Ziel

Die Verurteilung des Täters/der Täterin zog sich als „geheimen Ziel“ und Erfolgskriterium durch die gesamte Projektlaufzeit und wurde von einzelnen Befragten auch zum Thema gemacht.

Einige der befragten ExpertInnen gaben im Rahmen der Interviews dezidiert an, dass ein „gelungener Fall“ aus ihrer Sicht mit einem Schuldspruch endet. Eine weitere Gruppe der InterviewpartnerInnen stellte die Befindlichkeit der KlientInnen als Qualitätskriterium ihrer Arbeit in den Vordergrund und verwies darauf, dass sie auf das Urteil ohnehin keinen Einfluss hätten. Dennoch wurde auch hier deutlich, dass die Bewertung des Erfolges der Arbeit, wenngleich nicht immer ausgesprochen, mit der Verurteilung des Täters/der Täterin in Zusammenhang steht. Sie ist gewissermaßen ein Gradmesser dafür, dass das Unterstützungsnetz für die Betroffenen gut und professionell gearbeitet hat und eine Anzeige sinnvoll war.

Unbefriedigend kann es deshalb auch für erfahrene und versierte HelferInnen sein, wenn eine Anzeige zurückgelegt, ein strafrechtliches Verfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt, ohne dass die Gründe für diese Entscheidung nachvollziehbar sind. Eine Sozialarbeiterin schilderte:

„Es ist heute so ein Tag, wo ich mich frage, inwieweit hat das überhaupt noch Sinn, eine Anzeige zu erstatten, muss ich ehrlich sagen. Ich hab gerade heute Vormittag in dem Fall, wo wir zusammengearbeitet haben, die Mitteilung von der Anwältin gekriegt, dass das Verfahren eingestellt wurde. Und ich denke mir, ich weiß nicht, ob es überhaupt noch Sinn hat, oder wann es Sinn hat, eine Anzeige zu machen.“
(Interview 3, S. 4).

Wenn derartige Erfahrungen zur Konsequenz hätten, dass Betroffenen im Vorfeld eher abgeraten wird, Anzeige bei erfolgten Übergriffen zu

erstatten, wäre dies eine insgesamt problematische Entwicklung, der man, nach Einschätzung vieler ExpertInnen, entgegensteuern müsste.

Die „Bestrafung“ der/des Angeklagten spielt auch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen eine wichtige Rolle. Aus ihrer Perspektive bedeutet eine Verurteilung des Täters/der Täterin, dass das Gericht ihnen geglaubt hat. Die Kinder und Jugendlichen geht es weniger um eine Inhaftierung des Täters/der Täterin, aber sie erwarten sich von den RichterInnen, dass diese dem Täter/der Täterin deutlich machen, dass er sie nicht länger missbrauchen darf.

Für die Bezugspersonen der Kinder, die sehr oft unsicher sind, ob es eine gute Entscheidung war, gerichtlich gegen den Täter/die Täterin vorzugehen, ist der Schuldspruch ein Beleg dafür, dass sie „richtig“ gehandelt haben (Vgl. hierzu auch Abschnitt 6.1)

Die Prozessbegleiterinnen haben die Erfahrung gemacht, dass sich Bezugspersonen, in erster Linie sind es Mütter, die unter einer sehr hohen emotionalen Belastung stehen, nur schwer von der Verurteilung des Täters als Ziel lösen können. Sie erhoffen sich, Gerechtigkeit durch das Gericht zu erfahren - in dem Sinn, dass das Gericht ihrem Kind Glauben schenken und den Täter verurteilen wird. Erfolgt kein Schuldspruch, werden die Unsicherheiten verstärkt, ob der Vorwurf gegen den Täter berechtigt war, ob die Kinder wirklich die Wahrheit gesagt haben, oder es entsteht der Eindruck, nicht Recht bekommen zu haben. Das Dilemma besteht nun darin, dass das Gericht zwar Recht spricht, jedoch in einem völlig anderen Sinn. Im strafrechtlichen Verfahren geht es nicht nur um glauben oder nicht glauben, sondern auch u.a. um weitere materielle und verfahrenstechnische Fragen und den Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“.

Dieses Dilemma kann nicht gelöst, sondern lediglich umgangen werden. Zu viele Wünsche und Erwartungen von betroffenen Kindern, deren Bezugssystem und professionellen HelferInnen sind mit einer Anzeige und einem erhofften Urteil verbunden. Mit dem Wissen um

diesen neuralgischen Punkt können dennoch Auswege gefunden werden - z.B. durch Gespräche über Wünsche und Hoffnungen in Bezug auf das erwartete Urteil, über die Sinnhaftigkeit einer Anzeige trotz einer Einstellung oder eines Freispruchs und durch die Erörterung des Verfahrensausgangs mit den Zeuginnen (im Idealfall seitens des Gerichts).

Welche Schlussfolgerungen lassen sich nun aus der geschilderten Problematik ziehen?

Zum einen konstatiert das Modellprojekt Prozessbegleitung Forschungsbedarf zur Frage, welche psychischen und familiären Folgen die Zurücklegung einer Anzeige bzw. die Einstellung eines Verfahrens oder ein Freispruch haben. Da Betroffene und deren Bezugsperson nach dieser Enttäuschung erfahrungsgemäß nur selten in weitergehende Beratungsangebote vermittelbar sind, könnten die Erkenntnisse aus einem entsprechenden Forschungsprojekt dazu beitragen, die erforderlichen Maßnahmen im Beratungs- und Therapiebereich zu entwickeln oder aus bestehenden Angeboten zu adaptieren.

Zum anderen wird sichtbar, dass es hilfreich wäre, wenn das Gericht – z.B. im Rahmen der mündlichen oder schriftlichen Urteilsbegründung - den betroffenen Kindern und Jugendlichen möglichst direkt vermitteln würde, dass es den Täter/die Täterin nicht verurteilen konnte, aber den Kindern dennoch geglaubt hat, ihre Aussage wertschätzt und den Betroffenen keine Schuld am Tatgeschehen gibt. Dies natürlich nur dann, wenn die Aussage des Kindes bzw. der/des Jugendlichen als glaubhaft eingeschätzt wurde und z.B. die Beweislage für eine Verurteilung nicht ausreichend war.

6.5 Präzisierung der Aufgaben von Prozessbegleitung

Obwohl sich die Konzeption des Modellprojektes grundsätzlich bewährt hat und empfohlen wird, die zentralen Aufgabenbereiche der Prozessbegleitung auch in Hinkunft beizubehalten (Vgl. hierzu auch Abschnitt 7.4 „Standards der Prozessbegleitung“), haben die in zwei Jahren Projektlaufzeit gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu einer wichtigen Adaptierung des ursprünglichen Konzeptes geführt.

Diese Überarbeitung der Konzeption besteht in der Präzisierung der Aufgaben von Prozessbegleitung und zählt zu den wichtigsten Ergebnissen, welche die wissenschaftliche Begleitung im Sinne einer „Forschung als Kommunikation“ mit dem Projektteam hervorgebracht hat. Wurde zu Beginn der Projektlaufzeit noch von einem Modell der Prozessbegleitung als ganzheitliches Angebot ausgegangen, hat die Erfahrung gezeigt, dass Prozessbegleitung und psychosoziale Aufarbeitung/Psychotherapie voneinander getrennte und nicht kompatible Aufgabengebiete sind. Diese Erkenntnis soll im Folgenden näher ausgeführt werden.

6.5.1 Prozessbegleitung im Unterschied zu psychosozialer Aufarbeitung und Psychotherapie

Psychosoziale Aufarbeitung und/oder Psychotherapie sind sinnvolle Angebote, die helfen, die traumatogenen Erfahrungen zu verarbeiten. Sie sind eine wichtige Ergänzung zu den Angeboten der Prozessbegleitung. Sie unterstützen die Bearbeitung der innerpsychischen Belastungen, die mit der Gewalterfahrung und der Trennung vom Täter/von der Täterin, die oft eine Krise im (Familien-) System hervorruft, zusammenhängen.

Während mehrerer Klausurtag analysierte die wissenschaftliche Begleitung mit dem Projektteam die erkennbare Überlastung der

Prozessbegleiterinnen durch die doppelte Anforderung. Ergebnis der Teamdiskussionen war, dass eine klare und deutliche Abgrenzung der Zuständigkeiten von psychosozialer Aufarbeitung/Psychotherapie und Prozessbegleitung eingeführt wurden, die sich in der Praxis bewährt.

Für diese Abgrenzung sprechen aus der Erfahrung des Modellprojekts vor allem drei Gründe:

1 Prozessbegleitung muss sich an vorgegebenen Terminen und dem Zeitrahmen des Gerichtsprozesses orientieren

Das Tempo, in dem Gewalterfahrungen von den betroffenen Mädchen und Jungen be- und verarbeitet werden, ist individuell verschieden. Aufgabe von psychosozialer Aufarbeitung und Psychotherapie ist es, sich auf das individuelle Tempo der Betroffenen bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen einzulassen.

Prozessbegleitung muss hingegen einer anderen Gesetzmäßigkeit folgen - einem von außen vorgegebenen Tempo, das im Wesentlichen durch den Zeitpunkt, wann sich Betroffene an die Prozessbegleitung wenden sowie Einvernahmen und Gerichtstermine bestimmt wird. Diese Erfordernisse von außen sind mit dem innerpsychischen Geschehen oft nur schwer in Einklang zu bringen.

2 Detailwissen über sexuelle Misshandlungen ist nicht Inhalt der Prozessbegleitung

Es zählt nicht zum Aufgabenbereich der Prozessbegleitung, festzustellen, in welcher Form, wie häufig und wie lange sexueller Missbrauch stattgefunden hat. Die Ermittlung von Detailwissen über die sexuellen Misshandlungen ist daher nicht Inhalt oder Thema der Prozessbegleitung. Es soll vermieden werden, dass Kinder ihre Erlebnisse öfter als unbedingt erforderlich oder gewünscht berichten müssen. Wichtig ist aber, mit den Kindern über ihre Ängste zu

sprechen, - und zwar über Ängste in Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren, aber auch über Ängste, die aus den erlebten Übergriffen resultieren, z.B. dass nicht geglaubt wird oder dass der Täter/die Täterin das Kind bedroht. Informationen aus Polizeiprotokollen (zeitliche Eckdaten, die Beziehung zum Täter, Drohungen) können den Prozessbegleiterinnen helfen, die Kinder/Jugendlichen adäquat zu unterstützen. Sie erfragen ihrerseits jedoch keine Information über den Tathergang.

3 Die/der externe psychologische BeraterIn kann als (sachverständige/r) Zeugn einvernommen werden

Eine Person, die im Verlauf von Beratung Informationen aus erster Hand über die Taten erhalten hat, die verhandelt werden, kann vom Gericht bzw. von der Privatbeteiligtenvertretung als (sachverständige/r) Zeugn aufgerufen werden. In diesem Fall darf sie bis zu ihrer Vernehmung nicht am Prozessgeschehen teilnehmen. Wird die/der ProzessbegleiterIn als Zeugn benannt, steht sie/er den Kindern und Jugendlichen nicht durchgängig als Begleitung und Unterstützung zur Verfügung. Eine klare Aufgabenteilung zwischen psychosozialer Aufarbeitung und Prozessbegleitung schafft hier Abhilfe. So steht die/der externe BeraterIn dem Gericht als (sachverständige/r) Zeugn zur Verfügung. Auf diese Weise hätte das Gericht die Möglichkeit, zusätzlich zum Gutachten der/des gerichtlich beeideten Sachverständigen die Aussage einer Expertin oder eines Experten, die/der mit dem betroffenen Kind gearbeitet hat, als weitere Entscheidungsgrundlage heranzuziehen, ohne dass die Betroffenen die unmittelbare Unterstützung bei der Einvernahme durch ihre Prozessbegleiterin verlieren.

Nach dem ursprünglichen Konzept des Wiener Modellprojektes gab es diese klare Trennung der unterschiedlichen Arbeitsaufträge nicht. Je nach Erfordernis haben die Prozessbegleiterinnen auch die psychosoziale Aufarbeitung und fallweise die Psychotherapie

übernommen. Dieser Ansatz wurde im Verlauf der Arbeit als problematisch erlebt.

Erstens hatten die Prozessbegleiterinnen auf Grund der zeitlichen Rahmenbedingungen des Modellprojektes nicht durchgängig die Möglichkeit, eine qualitativ gute psychosoziale Aufarbeitung/-Psychotherapie anzubieten. Beispielsweise orientierte sich die Häufigkeit der Beratungsgespräche nicht am Tempo der innerpsychischen Verarbeitungsprozesse der Betroffenen, sondern an den äußeren Erfordernissen - Verhandlungsterminen etc.

Zweitens hat sich der Versuch, zwei grundsätzlich nicht kompatible Aufgabengebiete zusammenzuführen, als unnötig belastend für die Begleiterinnen erwiesen. Zwar hätte sich die Belastung reduzieren lassen, wenn die Anzahl der Prozessbegleitungen deutlich verringert worden wäre. Dies hätte allerdings die umfassende Sammlung von Erfahrungen mit dem neuen Aufgabengebiet behindert, die Professionalisierung des Angebots und die Entwicklung von Qualitätsstandards verzögert und Betroffene unversorgt, d.h. ohne Begleitung gelassen.

Drittens waren sehr viele KlientInnen nach der Prozessbegleitung nicht mehr in ein weiterführendes Beratungs- oder Psychotherapieangebot vermittelbar. Psychotherapie war bei insgesamt 52 der 56 dokumentierten Prozessbegleitungen Thema. Bei 27 Kindern und Jugendlichen wurde eine Psychotherapie dringend empfohlen, 13 Müttern wurde eine Psychotherapie, teilweise auch in Form von Familientherapie nahegelegt. Von den 27 Psychotherapieempfehlungen für Kinder wurden sieben nicht angenommen und zwölf (nach Kenntnisstand der Prozessbegleiterinnen) abgebrochen. Acht Kinder sind derzeit noch in Therapie. Von den Müttern haben lediglich vier die Psychotherapieempfehlung angenommen, zwei davon die Therapie inzwischen wieder abgebrochen.

Als Gründe für die Schwierigkeiten bei der Weitervermittlung nannten die Prozessbegleiterinnen zum einen die entstandenen engen Beziehungen und Bindungen. Etliche Betroffene wollten zwar nach Ende des Verfahrens eine weitere Betreuung, jedoch nur durch „ihre“ Prozessbegleiterin - was aus Kapazitätsgründen nicht immer möglich war.

Zum anderen wurde eine Weitervermittlung auch dadurch erschwert, dass der Verfahrensausgang nicht immer den Erwartungen der Betroffenen entsprach.

In den Auswertungsgesprächen wurde deutlich, dass etliche Betroffene ihre Enttäuschung über den Verfahrensausgang mit der Prozessbegleitung verknüpften. Sie hatte aus ihrer Sicht nicht das gewünschte Ergebnis gebracht. Eine der Prozessbegleiterinnen formulierte es im Interview so:

„Von den betroffenen Kindern, von den betroffenen Familienangehörigen gibt es natürlich noch einen Wunsch und der ist, Recht zu bekommen, Recht unter Anführungszeichen. Und das kann man natürlich nicht erfüllen. Und ich denke, das ist der Grund, warum es nach Einstellungen oder nach Freisprüchen aus Mangel an Beweisen ganz oft zu einem Abbruch kommt, dass dieses Bösessein auf das Gericht, dieses Bösessein auf die Ungerechtigkeit dieser Welt, dass das auf uns projiziert wird. Ich nehme an, dass das eine Hoffnung war, dass wir das gerecht machen können. Das erfüllen wir nicht. Das machen wir am Anfang auch klar, aber das hilft nicht.“ (Interview 2, S. 2).

Es lässt sich vermuten, dass sich die Ablehnung, Abwehr und Resignation dieser Erwachsenen und Jugendlichen in weiterer Folge gegen jede andere Form psychosozialer Hilfestellung richtete.

„Das ist so eine Kränkung, das ist so ein großes Gefühl von Ungerechtigkeit, dass die ganze Welt als feindselig erlebt wird.“ (Interview 2, S. 3).

Durch die klare Abgrenzung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche können die geschilderten Schwierigkeiten verhindert und die Inanspruchnahme von psychosozialer Aufarbeitung/Psychotherapie in Beratungsstellen durch die Bindung an eine Beraterin/einen Berater, die/der nichts mit dem Ablauf und Ausgang des Verfahrens zu tun hat, gefördert werden. Wie die Begleitung und Vermittlung der Betroffenen und ihres Bezugssystems bei klarer Trennung der Tätigkeitsfelder in der Praxis aussehen kann, soll im Folgenden skizziert werden.

Leerseite

7 Das modifizierte Modell Prozessbegleitung

Fasst man die Auswertungsergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes Prozessbegleitung zur Frage nach der Notwendigkeit und dem Nutzen des Modellprojektes zusammen, wird deutlich, dass Prozessbegleitung als wichtiges Unterstützungsangebot erlebt wird, das weiter ausgebaut und für alle Betroffenen zur Verfügung stehen sollte.

Diese Sichtweise findet sich zum einen in den Rückmeldungen der Klientel. Sie betont, dass die Prozessbegleitung für die Betroffenen und deren Bezugssystem eine entlastende Hilfestellung in einer schwierigen Lebenssituation ist.

Zum anderen geht aus den Interviews mit VertreterInnen involvierter Berufsgruppen hervor, dass die Prozessbegleitung eine Lücke im bisherigen Netz der Hilfsmaßnahmen füllt und in jedem Fall weiter angeboten werden sollte.

Im Folgenden werden Vorschläge zur künftigen Organisation von und Vermittlung an Prozessbegleitung erörtert und Möglichkeiten der institutionellen Anbindung von Prozessbegleitung diskutiert.

Der Entwurf eines Qualifikationsprofils für ProzessbegleiterInnen, die Darstellung der vorläufigen Standards der Prozessbegleitung und der im Rahmen der Projektlaufzeit auf verschiedenen Ebenen festgestellte Veränderungsbedarf bilden den Abschluss dieses Kapitels.

7.1 Prozessbegleitung - das modifizierte Modell in der Praxis

Im Idealfall setzt sich ein/e SozialarbeiterIn vom Amt für Jugend und Familie nach der Offenlegung von sexuellem Missbrauch mit einer Beratungseinrichtung in Verbindung und erteilt klare Aufträge. Die Kontaktaufnahme erfolgt nach Möglichkeit bevor die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige getroffen wurde. Die Aufträge können sein:

- psychosoziale Aufarbeitung und Begleitung für Kinder und Bezugspersonen,
- Psychotherapie für Kinder,
- Prozessbegleitung für Kinder und Bezugspersonen,
- Vermittlung von juristischer Vertretung.

Zwei Ebenen der Unterstützung

Lautet der Auftrag des Jugendamts „Prozessbegleitung“, wird abgeklärt, ob das Kind bzw.der/die Jugendliche und das Bezugssystem bereits in ein psychosoziales Beratungsangebot eingebunden sind. Hilfreich ist, wenn die Betroffenen bereits vor der Anzeige ein Vertrauensverhältnis zur/zum BeraterIn, welche/r die psychosoziale Unterstützung übernimmt, aufgebaut haben. Krisen, wie z.B. jene, die in Familien entstehen können, sobald Anzeige erstattet worden ist, werden mit dem/der BeraterIn, nicht aber in der Prozessbegleitung, bearbeitet. Gibt es keine psychosoziale Beratungsbeziehung, so wird diese parallel zur Prozessbegleitung von einer MitarbeiterIn einer Beratungsstelle angeboten. Die psychosoziale Aufarbeitung wird kontinuierlich über die Zeit des Prozesses weitergeführt und kann bei Bedarf in Psychotherapie übergehen.

Die Prozessbegleitung schaltet sich nur punktuell ein und hat einen klar abgegrenzten Auftrag zu erfüllen - die Vorbereitung auf und die Begleitung zur Anzeige/zur Verhandlung und gegebenenfalls die Unterstützung bei einem pflegschaftsrechtlichen Verfahren.

Die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen eines pflegschaftsrechtlichen Verfahrens, das in einigen Fällen im Anschluss an das strafrechtliche Verfahren durchgeführt wurde, war ein Aspekt, der in der ursprünglichen Konzeption des Modellprojektes nicht gesondert berücksichtigt worden war.

Grund war die Notwendigkeit, den Untersuchungsgegenstand zu begrenzen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es hilfreich ist, die Prozessbegleitung bis zum Ende des pflegschaftsrechtlichen Verfahrens auszudehnen. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass viele der Ängste und Befürchtungen, die im Kontext des strafrechtlichen Verfahrens aufgetreten sind, im Rahmen des pflegschaftsrechtlichen Verfahrens erneut auftauchen. Für die Kinder/Jugendlichen und deren Bezugssystem wiederholen sich die Belastungen und das Gefühl, dass über sie bestimmt wird. (Vgl. hierzu auch Abschnitt 5.1).

Darüber hinaus kann die Prozessbegleitung gewährleisten, dass die Bedeutung des Missbrauchsvorwurfes im Rahmen des pflegschaftsrechtlichen Verfahrens ernst genommen wird und damit dazu beitragen, dass der Schutz und die notwendige Unterstützung der Betroffenen gesichert wird.

In das beschriebene Angebot der Prozessbegleitung sind daher die Information über und die Vorbereitung auf das pflegschaftsrechtliche Verfahren, sowie die Begleitung zur Verhandlung aufzunehmen.

Schematisch lässt sich die Aufgabenstellung so darstellen:

	Anzeige	Vor- verhandlung	Haupt- verhandlung	pfl egschafts- gerichtliches Verfahren
psychologische/ psychosoziale Aufarbeitung	_____			
Prozess- begleitung	_____	_____	_____	-----

Wie die Grafik zeigt, beginnt die psychosoziale Aufarbeitung/ Psychotherapie möglichst vor der Anzeige und dauert bis zum Abschluss aller Verfahren - falls erforderlich auch darüber hinaus - an. Die psychosoziale Unterstützung folgt dem individuellen Be- und Verarbeitungstempo der Betroffenen.

Die Prozessbegleitung hingegen findet in bestimmten Phasen statt und entwickelt sich mitunter zu einer sehr intensiven, zeitlich begrenzten Betreuungsarbeit. Das Tempo der Begleitung hängt vom Tempo des gerichtlichen Prozederes ab.

Kooperation mehrerer Einrichtungen

Um eine zusätzliche Belastung der Familie auf Grund getrennter Zuständigkeiten, wechselnder Ansprechpersonen u.ä. zu vermeiden, ist es wichtig, dass die Möglichkeit der psychosozialen Aufarbeitung und Begleitung sowie die Prozessbegleitung für eine Familie/einen Fall entweder von den MitarbeiterInnen der gleichen Beratungsstelle oder von MitarbeiterInnen eng kooperierender Einrichtungen übernommen wird. Innerhalb einer Einrichtung sollten jedoch die einzelnen Aufgabenbereiche von unterschiedlichen MitarbeiterInnen wahrgenommen werden. Die Einrichtung sollte darüber hinaus die

Abstimmung mit dem Jugendamt und der anwaltlichen Vertretung der Betroffenen übernehmen. Die Rolle des „Case-Managers“³¹ übernimmt wie bereits angesprochen das Jugendamt als verantwortliche Behörde für den Kinderschutz.

Die ProzessbegleiterInnen haben den zuständigen SozialarbeiterInnen gegenüber Berichtspflichten. Sie leiten die Information über eine erfolgte Anzeige weiter³², nehmen an einer HelferInnenkonferenz, in der das „case-management“ etabliert wird teil, um Informationen auszutauschen. Weiters nehmen sie nach Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens an einer neuerlichen HelferInnenkonferenz teil - dem sogenannten Übergabetreffen - um den Fall an das Jugendamt zurückzugeben.

Zugang zur Prozessbegleitung

Aus den Erfahrungen des Modellprojektes wurde deutlich, dass es mehrere Drehscheiben der Vermittlung gibt, die den Kindern und deren Bezugspersonen die Zugänge zur Prozessbegleitung eröffnet haben. Diese Drehscheiben der Vermittlung sind:

- das Amt für Jugend und Familie,
- Beratungs- und Kinderschutzeinrichtungen,
- die Kinder- und Jugendanwaltschaft/die Clearingstelle,
- die Kriminalpolizei.

Wünschenswert ist die Ausweitung hin zur Vermittlung durch

- Staatsanwaltschaft,
- Spitäler.

³¹ Dass die Jugendwohlfahrt für diesen Aufgabenbereich zuständig ist, wurde auch im Rahmen der Diskussion beim „Runden Tisch“ am 1. Februar 2000 deutlich (Vgl. Protokoll im Anhang).

³² Im Rahmen der im Modellprojekt betreuten Fälle hat sich herausgestellt, dass die Exekutive, obwohl sie dazu verpflichtet wäre, die Jugendämter nicht immer über erfolgte Anzeigen informiert.

Prozessbegleitung soll ein niederschwelliges Angebot bleiben und zu keiner Verpflichtung werden. Hilfseinrichtungen treten in der Regel nicht von sich aus mit den Betroffenen in Kontakt. Da bei sexueller Gewalt familiäre Grenzen des Zusammenseins und intime Grenzen überschritten wurden, besteht die Befürchtung, eine aktive Kontaktaufnahme könnte als eine neuerliche Grenzüberschreitung angesehen werden. Ein Anruf oder ein Besuch bei der Familie würde u.U. gleichzeitig die Möglichkeit der freien Wahl eines Unterstützungsangebotes beschränken. Hier besteht weiterer Diskussionsbedarf, da auch Überlegungen zu berücksichtigen sind, eine zugehende Beratung könne in der Krise entlastend wirken und Entscheidungsschwierigkeiten mindern.

In der Praxis kann die Kontaktaufnahme der Betroffenen zur Prozessbegleitung in vier verschiedenen Varianten erfolgen:

- direkt durch die Bezugsperson der Kinder oder durch Jugendliche, auch ohne ihre Bezugspersonen,
- über Vermittlung durch das Jugendamt,
- über Vermittlung durch die Kriminalpolizei,
- über Vermittlung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.

Auf diese Weise soll durch Kooperation gemeinsam ein Informationsnetz gebildet werden, durch das möglichst viele Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, Prozessbegleitung und psychosoziale Aufarbeitung bzw. gegebenenfalls Psychotherapie in Anspruch zu nehmen.

Organisation von Prozessbegleitung in Wien

Auf Basis dieser konzeptionellen Überlegungen haben die Prozessbegleiterinnen mittlerweile bereits Kontakt mit dem Wiener Kinderschutzzentrum und dem Verein „Die Möwe“ aufgenommen. Erste Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit haben stattgefunden.

Beide Einrichtungen haben großes Interesse an einer Mitarbeit an strukturierter Prozessbegleitung bekundet und parallel dazu ihre Kapazitäten für die Bereitstellung von Möglichkeiten für die psychosoziale Aufarbeitung der Übergriffe mit den Betroffenen in Aussicht gestellt.

Die Zusammenarbeit der vier größten Opferschutzeinrichtungen für Kinder und Jugendliche,

- der Beratungsstelle Tamar,
- der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen,
- des Kinderschutzzentrum, Wien und
- der Beratungsstelle „Die Möwe“.

würde, unter der Voraussetzung, dass die Kapazitäten dieser Einrichtungen ausgebaut werden, eine flächendeckende Implementierung der Prozessbegleitung in der Bundeshauptstadt ermöglichen.

Gleichzeitig ist damit eine effiziente Nutzung der bestehenden Infrastruktur und der vorhandenen Ressourcen gewährleistet. Das neue Modell wäre in der Umsetzung somit kostengünstig.

Die unterschiedlichen Arbeitsansätze und Konzepte der genannten Einrichtungen in Bezug auf die Arbeit gegen sexuellen Missbrauch würden das Angebot insgesamt bereichern und die Wahlmöglichkeiten für die Betroffenen erhöhen. Voraussetzung muss jedoch sein, dass sich alle auf gemeinsam verabschiedete Qualitätsstandards der Prozessbegleitung (s.u.) verpflichten.

7.2 Institutionelle Anbindung der Prozessbegleitung

Eine Hauptfrage des Modellprojektes war jene nach der institutionellen Anbindung der Prozessbegleitung.

Die von der Evaluation mit dem Team und auch die im Rahmen des Anfang Februar 2000 veranstalteten „Runden Tisches“ (Vgl. Protokoll im Anhang) geführte Diskussion hat sich zwischen zwei Varianten bewegt - der Anbindung an die „Justiz“ einerseits oder an die „Jugendwohlfahrt“ andererseits.

In einer Teamklausur, welche die wissenschaftliche Begleitung mit den Prozessbegleiterinnen und der Anwältin durchgeführt hat, wurde eine dritte Variante entwickelt, die von den Mitarbeiterinnen des Modellprojektes aus mehreren Gründen präferiert wird (s.u.).

Nach dieser dritten Variante spricht vieles dafür, einen unabhängigen Träger „Prozessbegleitung“ einzurichten, weil er weder zu eng an die Jugendwohlfahrt angebinden noch zu stark mit der Justiz gekoppelt ist, sondern in diesem Feld, in dem gegensätzliche Interessen aufeinandertreffen, eine unabhängige Position einnehmen und vermittelnd wirken kann.

In einem Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs treffen widersprüchliche Interessen aufeinander:

- Einerseits soll für den Schutz und das Wohl des Kindes gesorgt werden, die Verletzung des Rechtes auf Unversehrtheit wieder hergestellt und der Restitutionsprozess begonnen werden. Dies bedeutet eine intensive Auseinandersetzung mit der erlebten Gewalt, was Veränderungen in der Einschätzung des Geschehens oder auch eine Zunahme an detaillierten Erinnerungen zur Folge haben kann.

- Andererseits wird das Kind als Zeuge zur Verfolgung der Straftat „gebraucht“ und damit in eine Situation gebracht, die im Widerspruch zu den Anliegen des Kinderschutzes stehen kann. Seine Erinnerungen sollen unverfälscht erhalten bleiben, seine Aussage soll unbeeinflusst sein.

Die Diskrepanzen zwischen den Zielen des Kinderschutzes und den Zielen der Rechtsprechung stellen ein ganz ähnliches Spannungsfeld dar, wie das zwischen den Aufgaben der Prozessbegleitung, die sich am „äußeren“ Zeitrahmen orientiert, und den Aufgaben der psychosozialen Aufarbeitung/Psychotherapie, für welche der „innere“ Zeitrahmen maßgeblich ist (Vgl. hierzu auch Abschnitt 7.1). Die beiden Bereiche sind kaum kompatibel, dies wird im Prozessverlauf deutlich. Die Interessen des Kinderschutzes müssen partiell zurücktreten, wenn ein Verfahren in Gang gekommen ist.

Die Prozessbegleitung arbeitet gewissermaßen an der Schnittstelle der divergierenden Interessen. Sie ist im Spannungsfeld zwischen Kinderschutz und Kinderrechten angesiedelt. Sie hat dafür zu sorgen, dass Kinder/Jugendliche möglichst schonend in den Prozess eingebunden sind und genügend Informationen und kontinuierliche Begleitung haben, um für das Gericht als verlässliche ZeugInnen zur Verfügung zu stehen, ohne sekundär traumatisiert zu werden: Aus der Perspektive des Gerichts sind:

„Gute Zeugen“ ... Zeugen, die detailliert Auskunft geben können, die nicht zu sehr unter dem Verfahren leiden und die klare Entscheidungen ermöglichen. Als Kinder- und Jugendpsychiater wissen wir jedoch, dass zum Teil gerade die am stärksten betroffenen Kinder auf Grund ihrer psychischen Schädigung keine solchen ‘guten Zeugen’ sein können. Auch diesen Kindern müssen Institutionen gerecht werden. Ihnen wird in vielen Fällen ein effektiver Zugang zur Rechtsfindung im strafrechtlichen Bereich verwehrt bleiben, dennoch müssen ihre persönlichen Rechte auf eine gedeihliche Erziehung und Förderung und auch Heilbehandlung gewahrt oder noch verstärkt in den Blick genommen werden.“ (Fegert 1998, S. 51f.).

Die dargestellten divergierenden Interessen sprechen deutlich gegen eine zu enge Anbindung der Prozessbegleitung weder an die Justiz noch an die Jugendwohlfahrt. Eine ausschließliche Anbindung an eines der beiden Systeme birgt die Gefahr, dass die Anzeige vermieden und auf Strafverfolgung verzichtet werden könnte, um das Kind zu schonen. Andererseits könnte das Interesse an „guten ZeugInnen“ vom Kontext, in dem das Kind aussagt, ablenken und somit dem Opferschutz entgegenstehen.

Die Prozessbegleitung sollte „dazwischen“ angesiedelt sein, in unabhängiger Trägerschaft, in die jedoch VertreterInnen aus beiden Bereichen, in einer noch zu entwickelnden Organisationsform, eingebunden sein müssen.

Für einen unabhängigen Träger sprechen weitere Überlegungen:

Der Aufbau von Kooperation braucht Zeit

Kooperation braucht Zeit, um sich zu entwickeln. Um Vertrauen zwischen den einzelnen AkteurInnen aufzubauen, müssen Freiräume geschaffen werden, die es Menschen unterschiedlicher Professionen ermöglichen, einander kennen und einschätzen zu lernen. Nur auf diese Weise können Annäherungen stattfinden und Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, die von mehreren Seiten akzeptiert werden.

Niederschwelligkeit

Ein unabhängiger Träger gewährleistet ein höheres Maß an Niederschwelligkeit als z.B. das Jugendamt oder das Gericht, beides Behörden, gegenüber denen Kinder und ihre Bezugspersonen mitunter aus unterschiedlichen Gründen Vorbehalte haben.

Spezialisierte AnsprechpartnerInnen

Ein unabhängiger Träger kann sich gänzlich auf die Inhalte und Aufgaben der Prozessbegleitung konzentrieren und spezialisierte AnsprechpartnerInnen bieten. Wünschenswert ist, dass diese den

Kontakt zu den ProzessbegleiterInnen und den AnwältInnen vermitteln. Bei einer Anbindung an das Jugendamt wäre diese Voraussetzung nicht gegeben, weil bei der derzeitigen Organisationsform je nach Sprengel und interner Aufgabenverteilung verschiedene SozialarbeiterInnen zuständig sind, die gleichzeitig eine Fülle anderer Aufgaben zu bewältigen haben.

Aufgaben des unabhängigen Trägers

Zu den Aufgaben eines unabhängigen Trägers der Prozessbegleitung könnten zählen:

- Implementierung von strukturierter Prozessbegleitung zunächst in Wien und in weiterer Folge in ganz Österreich,
- Entwicklung eines Modells zur Institutionalisierung von Kooperation zwischen der Prozessbegleitung und der JuristIn/AnwältIn,
- Organisation eines Teams, das aus Prozessbegleitung und anwaltlicher Vertretung besteht,
- Kooperation mit der/dem „Case-ManagerIn“ im Jugendamt,
- Kooperation mit anderen Einrichtungen und Institutionen,
- Organisation der Teamsitzungen der Prozessbegleitung,
- Falldokumentation,
- Weiterentwicklung von Qualitätssicherung,
- Organisation der „Runden Tische“ (Arbeitsgremien, die Inhalte weiter transportieren),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Verfassen von Rundbriefen,
- Konzeption und Durchführung von Schulungen für MitarbeiterInnen in Beratungsstellen und anderen Einrichtungen,
- Verwaltung der finanziellen Mittel,
- Personalführung.

Weiters sollten in einem noch näher zu bestimmenden Gremium der Prozessbegleitung VertreterInnen der zuständigen Ressorts, der Jugendwohlfahrt, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Kriminalpolizei, der Kinder- und Jugendanwaltschaften und der Prozessbegleitung vertreten sein, um auftretende Schwierigkeiten in der Kooperation zu bearbeiten und strukturell bedingte Probleme einer Lösung zuzuführen.

7.3 Qualifikationsprofil für ProzessbegleiterInnen

Ein weiteres wichtiges Thema neben den Möglichkeiten der Organisation und der institutionellen Anbindung von Prozessbegleitung ist die Frage nach den Qualifikationserfordernissen für ProzessbegleiterInnen.

Auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Modellprojekt konnte in einer Teamklausur mit der wissenschaftlichen Begleitung folgender Vorschlag für ein Qualifikationsprofil für ProzessbegleiterInnen entwickelt werden.

ProzessbegleiterInnen sollten über ausreichendes Grundwissen verfügen:

- Wissen über Missbrauch und Misshandlung,
- juristische Grundkenntnisse.

Diese Kenntnisse sind jedoch nicht Voraussetzung für eine Bewerbung als ProzessbegleiterIn, sie können auch im Rahmen von Schulungen nachträglich erworben werden.

Grundsätzlich muss die/der ProzessbegleiterIn in eine Institution (Opferschutzeinrichtung, Familienintensivbetreuung, Frauennotruf etc.) eingebunden sein.

Zu den Kernkompetenzen zählen:**Eine psychosoziale Grundausbildung**

Als Nachweis gilt der Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums (Psychologie, Pädagogik), der Abschluss einer Sozialakademie, einer Lehranstalt für Sozialpädagogik oder eine andere gleichwertige Ausbildung.

Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern

Als Nachweis für die Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern könnte ein einschlägiges Praktikum mit einer Mindestdauer von zwei Monaten oder eine entsprechende Berufserfahrung anerkannt werden.

Beratungskompetenz

Erfahrungen aus einer Beratungstätigkeit im psychosozialen Bereich sind unbedingt Voraussetzung. Die Beratungskompetenz könnte im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs durch eine praktische Übung überprüft werden.

Vernetzungskompetenzen

Da die Tätigkeiten im Rahmen der Prozessbegleitung ein hohes Maß an Kooperations- und Koordinationsbereitschaft erfordern, ist die Fähigkeit, Vernetzung zu organisieren bzw. in vernetzten Zusammenhängen zu arbeiten, sowie die Fähigkeit, sich in die Aufgaben und Zuständigkeiten der anderen beteiligten Berufsgruppen hinein-zudenken, unverzichtbar.

Bereitschaft, sich auf juristische Inhalte und Sichtweisen einzulassen

Wie an anderer Stelle ausgeführt, folgt „juristisches Denken“ mitunter anderen Gesetzmäßigkeiten als „psychosoziales Denken“. ProzessbegleiterInnen sind in ihrer Tätigkeit mit beiden Arbeitsfeldern konfrontiert, wenngleich der Schwerpunkt der Arbeit im psychosozialen Bereich stattfindet. Die Bereitschaft, sich auf juristische Inhalte und

Sichtweisen einzulassen ist, um die Erfordernisse im psychosozialen Bereich erfüllen zu können, unabdingbar.

Reflexions- und Offenlegungsbereitschaft

Reflexionsbereitschaft ist erforderlich, da es sich um ein noch junges Arbeitsfeld handelt und die Qualität der Prozessbegleitung durch die Auseinandersetzung mit gewonnenen Erfahrungen laufend verbessert werden soll. Die Offenlegungsbereitschaft hängt damit zusammen, dass, nach den Vorstellungen der Mitarbeiterinnen des Wiener Modellprojektes Prozessbegleitung, regelmäßig Berichte über den Verlauf der Prozessbegleitung an die Jugendwohlfahrt erstattet werden sollen bzw. Abschlussberichte mit Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise an die Jugendwohlfahrt übermittelt werden sollen.

Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit

Die spezifischen Arbeitsbedingungen und die vernetzte Tätigkeit erfordern, wie die Praxis gezeigt hat, ein hohes Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Belastbarkeit ist wichtig, weil die Wünsche der KlientInnen - z.B. nach einer Verurteilung des Täters - sehr oft nicht erfüllt werden können, d.h. Spannung muss ausgehalten werden können.

Flexibilität

Die Aufdeckung der sexuellen Gewalt verursacht eine Vielzahl unterschiedlicher Probleme. Menschen, die sich an die Prozessbegleitung wenden, das hat die Erfahrung gezeigt, mit multiplen Problemlagen. Die/der ProzessbegleiterIn muss in der Lage sein, mit diesen multiplen Problemlagen umzugehen und flexibel bei der Suche nach individuellen Lösungsmöglichkeiten sein.

Freie Ressourceneinteilung

Da die ProzessbegleiterInnen in Institutionen eingebunden sind (s.o), braucht es eine entsprechend freie Einteilung von Zeitressourcen, damit z.B. Gerichtstermine eingehalten werden können.

Praktikum in Prozessbeobachtung

Ein Praktikum in Prozessbeobachtung zählt zu den Einschulungsmaßnahmen für angehende ProzessbegleiterInnen.

Die/der einzuschulende ProzessbegleiterIn wird während dieses Praktikums von einer/m MitarbeiterIn einer Beratungseinrichtung, die Prozessbegleitung anbietet, betreut.

7.4 Standards der Prozessbegleitung

Aus der Summe der gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse werden für das modifizierte Modell Prozessbegleitung vorläufig folgende Standards festgehalten und zur Diskussion gestellt:

Kooperation

Keine Person und keine Institution kann sexuellen Missbrauch allein aufdecken, beenden und die Folgen tragen. Kooperation zwischen den Berufsgruppen ist unbedingt notwendig.

Prozessbegleitung statt Gerichtsbegleitung

Aus dem Wissen, dass der gesamte Verlauf eines Verfahrens - vom Entschluss, Anzeige zu erstatten, bis zu allfälligen pflegschaftsgerichtlichen Entscheidungen und der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche - belastend ist, wird an Stelle von Gerichtsbegleitung Prozessbegleitung angeboten. Schwerpunkt der Prozessbegleitung ist die Vorbereitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen zur Kriminalpolizei und dem Strafgericht bzw. Pflegschaftsgericht.

Bezugssystem stärken

Bei der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch und den folgenden Schritten befinden sich nicht nur die Betroffenen, sondern auch deren Bezugssystem in einer Krise. Information, Aufklärung und Begleitung der Bezugspersonen stärken das Kind bzw. die/den Jugendliche/n und fördern die Bereitschaft, sich Unterstützung zu holen.

Anwaltliche Unterstützung

Um dem Kind größtmögliche Schonung durch Information und Begleitung zu gewährleisten, ist eine Prozessbegleitung in Verbindung mit anwaltlicher Unterstützung notwendig.

Die Installierung von „Runden Tischen“ mit ExpertInnen

Die „Runden Tische“ sind regelmäßige ExpertInnentreffen mit dem Ziel, zur Verbesserung und zum Ausbau von Opferrechten, sowie zur Installierung von Kinderschonung im juristischen Prozedere beizutragen. Weiters fungieren sie als Verbindungsglied zwischen den Bereichen Kinderschutz und Gericht. Die in diesem Gremium ausgetauschten Informationen werden an das Kooperationsforum der ProzessbegleiterInnen (s.u.) rückübermittelt.

Das Kooperationsforum ProzessbegleiterInnen

Das Kooperationsforum ProzessbegleiterInnen dient dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch, um die weitere Professionalisierung der BegleiterInnen zu gewährleisten, den Qualitätsstandard zu halten und durch Reflexion die Belastungen der Arbeit gemeinsam zu verarbeiten. Die Ergebnisse fließen in die ExpertInnentreffen („Runden Tische“) ein.

Ein einheitliches Dokumentationssystem

Für die weitere Evaluation der Prozessbegleitung ist ein einheitliches Dokumentationssystem erforderlich. Vorstellbar wäre ein Dokumentationsbogen, in dem jede Beratungsstelle die wichtigsten Daten für sich erhebt. Die Auswertung könnte als eine von mehreren Informationsquellen dienen, die z.B. ersichtlich machen, in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht und wo Verbesserungen erforderlich sind.

Forschung

Um die Qualität des Angebotes zu sichern und weitere Verbesserungen zu ermöglichen, ist die Evaluation der Prozessbegleitung erforderlich. Weiters sind Forschungsprojekte notwendig, welche sich mit spezifischen Aspekten, wie z.B. Verfahrensverläufen, Gründen für

Einstellungen von Verfahren, den Kooperationserfahrungen im Rahmen der Prozessbegleitung befassen.

7.5 Veränderungsbedarf

Die Erfahrungen im Rahmen des Modellprojektes Prozessbegleitung haben zu einer Reihe von Erkenntnissen im Hinblick auf notwendige Veränderungen in verschiedensten Bereichen geführt. Der konstatierte Veränderungsbedarf ist im Anschluss, gegliedert nach inhaltlichen Aspekten und Institutionen, die davon betroffen sind, aufgelistet.

Gesetzliche Änderungen

- Die kontradiktorische Einvernahme sollte bei den so genannten Sittlichkeitsdelikten, wenn 14 bis 19-Jährige betroffen sind, verpflichtend sein.
- Bei Sittlichkeitsdelikten sollte die kontradiktorische Einvernahme auch für betroffene Erwachsene zwingend vorgesehen werden.
- Kinder sollten, wenn sie Opfer von Gewalt werden, ein Recht auf anwaltliche Vertretung haben, die über die Verfahrenshilfe finanziert wird.
- Kinder sollten ein Recht auf Prozessbegleitung haben.

Jugendamt

- Wenn Minderjährige von Gewalt betroffen sind und der alleinige gesetzliche Vertreter der Täter/ die Täterin ist, bzw. sich der zweite obsorgeberechtigte Elternteil auf die Seite des/der TäterIn stellt, sollte, zumindest vorübergehend, dies aber rasch, das Jugendamt die rechtliche Vertretung erhalten. Dies ist notwendig, um den

Kindern massive Loyalitätskonflikte zu ersparen und eine Strafverfolgung dieser Verbrechen nicht zu vereiteln.

Pflegschaftsgerichte

- Personen, die mit dem betroffenen Kind bereits gearbeitet haben oder mit ihm in engem Kontakt stehen, sollten bei einem pflegschaftsrechtlichen Verfahren geladen und gehört werden, damit die Situation des Kindes in ihrem Gesamtkontext deutlich gemacht werden kann.
- Sowohl die Pflegschaftsgerichte als auch die Jugendämter müssen das Kindeswohl tatsächlich über die Elternrechte stellen und für den entsprechenden Schutz der Kinder und Jugendlichen sorgen.

Staatsanwaltschaften

- Die Sonderzuständigkeit für alle Sexualdelikte, die es seit 1. Februar 2000 für RichterInnen an sämtlichen Strafgerichten Österreichs gibt, sollte auch auf die Staatsanwaltschaften ausgedehnt werden. Dies würde zum einen die Kooperation erleichtern und zum anderen die Fachkompetenz erhöhen. Die zuständigen StaatsanwältInnen, die sicherlich eine starke Motivation für diesen Arbeitsbereich mitbringen, könnten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema sexuelle Gewalt gewonnen werden.

Änderungsbedarf im Bereich der Gerichte

- Die Ladungen sollten „kinderfreundlicher“ gestaltet werden. Mitteilungen der Gerichte sind in der Regel in einer selbst für Erwachsene schwer verständlichen, bürokratischen Sprache verfasst. Für Kinder ist sie vollkommen unverständlich. Erste

Gespräche zu einer kinderfreundlicheren Gestaltung von Ladungen gab es bereits mit VertreterInnen des Straflandesgerichtes Wien und dem Bundesministerium Justiz - die Realisierung des Anliegens steht noch aus.

- Es sollte darauf geachtet werden, dass „geschützte“ Adressen, z.B. jene von Frauenhäusern, nicht abgefragt und ins Vernehmungsprotokoll aufgenommen werden.
- Professionelle HelferInnen aus Beratungs- und Kinderschutzeinrichtungen sollten öfter als (sachverständige) ZeugInnen einvernommen werden.
- Die Dauer zwischen der kontradiktorischen Einvernahme und der Hauptverhandlung sollte verkürzt werden, um die Belastungen für die Betroffenen zu reduzieren (Vgl. Abschnitt 6.3 „Fallanalyse“ und Abschnitt 6.1 „Psychologische Aspekte der Prozessbegleitung“).
- Sofern sich der zeitliche Abstand zwischen kontradiktorischer Einvernahme und der Hauptverhandlung nicht verkürzen lässt, sollte das Gericht die Betroffenen informieren, warum diese Zeitspanne benötigt wird.
- Opfer von sexueller Gewalt und Misshandlung sollten vom Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft immer über den Verfahrensausgang informiert werden - auch wenn sie sich nicht als Privatbeteiligte angeschlossen haben.
- Der Mitteilung über den Verfahrensausgang sollte eine auch für Nicht-JuristInnen verständliche Begründung beigefügt sein.
- Wenn ein Verfahren eingestellt wurde obwohl die Aussage des Kindes als glaubhaft galt, sollten die RichterInnen den betroffenen Kindern und Jugendlichen möglichst persönlich den Hintergrund dieser Entscheidung verdeutlichen.

- Die Gerichte sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten (z.B. durch Weisungen) dazu beitragen, dass Täter an Maßnahmen der Täterarbeit teilnehmen.

Schulungs- und Fortbildungsbedarf

- RichterInnen, StaatsanwältInnen und GutachterInnen sollten sich in Form von Fortbildungen oder Schulungen mit sexueller Gewalt im sozialen Nahraum, mit Gesprächsführung und Fragetechnik auseinandersetzen, um mehr Sensibilität für spezifische Aspekte der Thematik zu entwickeln.
- MitarbeiterInnen von Beratungsstellen sollten sich in Form von Schulungen und Fortbildungen mit dem geltenden Strafrecht und der Strafprozessordnung auseinandersetzen, um kompetenter informieren und kooperieren zu können.

Kooperation

- Um die Zusammenarbeit aller involvierten Berufsgruppen zu verbessern, ist ein regelmäßiger und intensiver Erfahrungs- und Informationsaustausch notwendig. Diskussionsthemen für einen solchen Austausch könnten beispielsweise sein:
 - Wie erleben Betroffene die kontradiktorische Einvernahme? - Die Untersuchungsrichterinnen äußerten im Rahmen der Interviews den Wunsch nach diesbezüglichen Rückmeldungen seitens der Prozessbegleiterinnen;
 - die Rolle der Prozessbegleiterinnen im Spannungsfeld zwischen Objektivität und Parteilichkeit,

- die unterschiedliche Verwendung von Fachtermini, die mitunter zu Verständnisproblemen zwischen dem juristischen und dem psychosozialen Bereich führt,
- Rolle und Funktion der polizeilichen Niederschrift und der neu eingeführten Videoaufnahmen von der Aussage des Kindes,³³
- Möglichkeiten der Verbesserung der Kooperation zwischen GutachterInnen, Staatsanwaltschaft und Gericht. Welche Beiträge kann jede dieser Berufsgruppen zur Kinderschonung leisten?
- Qualitätskriterien für die Begutachtung von Kindern bei Gericht,
- Ob und inwieweit kann es eine inhaltliche Vorbereitung für kindliche und jugendliche ZeugInnen, die als Betroffene von gewalttätigen Übergriffen aussagen, geben?,
- materieller Opferschutz bei Gericht.

Diskussionsbedarf auf gesellschaftlicher/fachspezifischer Ebene

- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auf gesellschaftlicher Ebene sind dringend notwendig. Ein Nebeneffekt der Sensibilisierung und Enttabuisierung von sexueller Gewalt gegen Kinder ist, dass sexueller Missbrauch mittlerweile oft als „Das Schlimmste“ dargestellt wird, was Kindern und Jugendlichen widerfahren kann. Solche unzulässigen Pauschalierungen erschweren die Arbeit der Prozessbegleitung und erschweren den Kindern und deren Bezugssystem den Glauben an Heilung oder Integration des Erlebten.

³³ Derzeit gibt es noch keine Absprachen zwischen dem Innen- und dem Justizressort betreffend eine kinderschonende Verwendung und Nutzung dieses Beweismaterials. Aus mündlich mitgeteilten Erfahrungen der GerichtsbegleiterInnen aus dem „Zeugenbegleitprogramm“ Krefeld ist jedoch bekannt, dass die Videobänder, die von der Staatsanwaltschaft, dem Täter und dessen Vertreter gemeinsam angeschaut werden, die Geständnisraten erhöhen.

- Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt Prozessbegleitung zeigen, dass vor allem kleine Kinder bis sieben Jahre den Anforderungen an eine ZeugInnenschaft noch nicht gewachsen sind. Diese Problematik sollte im Hinblick auf Lösungsansätze und Strategien im Umgang damit diskutiert werden.
- Die Gesetze und das Strafrecht/-verfahren sind für Erwachsene konzipiert worden. Zu überlegen ist, wie die Gesetze, die Strafverfahren, die ZeugInnenaussagen und die Bewertung der Aussagen den Kindern gerecht werden und adaptiert werden können.
- Prozessbegleitung sollte auch für Kinder und Jugendliche mit Misshandlungserfahrungen angeboten werden.
- Zu diskutieren ist weiters, ob Prozessbegleitung auch für vergewaltigte/misshandelte Frauen angeboten werden sollte.

Das im Rahmen des Modellprojekts entwickelte Konzept für Prozessbegleitung und die unterschiedlichen Gremien, die dieser Aufgabe zuarbeiten sollen, sind gut geeignet, um ein gleichberechtigtes Zusammenwirken aller Verantwortlichen zu erreichen. So kann es gelingen, Prozessbegleitung in Österreich zu implementieren, für Qualitätssicherung zu sorgen und die Vielzahl klärungsbedürftiger Sachverhalte kompetent und interdisziplinär zu bearbeiten.

8 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Wiener Modellprojekt Prozessbegleitung als spezialisiertes Hilfsangebot für Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erfahren haben, und deren Bezugssystem gut angenommen und als sehr entlastend erfahren worden ist.

VertreterInnen verschiedener Berufsgruppen, die mit dem Modellprojekt kooperiert haben, sprachen sich für die Beibehaltung des Angebotes und die flächendeckende Implementierung von Prozessbegleitung in Österreich aus.

Das Projektziel, das sich die Projektmitarbeiterinnen für ihre direkte Arbeit mit Betroffenen gesetzt hatten, die „Realisierung von Kinderschonung“, wurde erfolgreich umgesetzt. Dies zeigte sich im Rahmen des Modellprojektes an der Reaktion und Rückmeldung der Betroffenen sowie nicht zuletzt daran, dass sich nur sehr wenige Betroffene bei der kontradiktorischen Einvernahme der Aussage entschlagen haben. Prozessbegleitung zeigt sich somit in der Lage, Ängste abzubauen, Anforderungen und Abläufe im Rechtssystem verständlich zu machen und dadurch den Status von Kindern als Rechtssubjekte zu stärken, sowie deren Bereitschaft zur ZeugInnenaussage zu fördern und damit zur Wahrheitsfindung beizutragen.

Das Modellprojekt war auch im Hinblick auf das übergeordnete Projektziel „Akzeptanz für Kinderschonung bei Gericht“ sehr erfolgreich, wie die erreichten Verbesserungen des Unterstützungsangebotes belegen. Fast alle der konzeptionierten Vorhaben, wie etwa die Einrichtung eines ZeugInnenschutzraumes oder die Verkürzung der Zeitspanne von der Anzeige bis zur kontradiktorischen Einvernahme konnten realisiert werden. In jenen Bereichen, in denen es noch

Handlungsbedarf gibt, konnte die Suche nach Lösungsmöglichkeiten angeregt werden.

Das Konzept des Modellprojektes hat sich insgesamt gesehen bewährt, wobei die zweijährige Projekterfahrung zu einer wichtigen Modifikation - einer klaren Trennung der beiden Aufgabenbereiche Prozessbegleitung und psychosoziale Aufarbeitung/Psychotherapie - geführt hat. Diese beiden Aufgabenbereiche waren in der ursprünglichen Konzeption des Modellprojektes noch miteinander verknüpft. In den Auswertungsdiskussionen mit der wissenschaftlichen Begleitung wurde jedoch schlüssig herausgearbeitet, dass die beiden Aufgabenbereiche nicht kompatibel sind und dass es im Interesse der Betroffenen und ihres Bezugssystems ist, wenn die unterschiedlichen Aufgaben von zwei verschiedenen BeraterInnen wahrgenommen werden.

Der Aufbau von Kooperation mit VertreterInnen sämtlicher Berufsgruppen, die in den Tätigkeitsbereich der Prozessbegleitung involviert sind - JugendamtssozialarbeiterInnen, KriminalbeamtlInnen, GutachterInnen, StaatsanwältInnen, RichterInnen etc. - war ein weiterer zentraler Aufgabenbereich des Modellprojektes. In diesem Bereich sind wichtige erste Schritte und Maßnahmen gesetzt worden, die Rückmeldungen der Zielgruppen waren entsprechend positiv. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die Entwicklung einer gut funktionierenden Kooperationskultur noch viel Engagement, Initiative und Aufbauarbeit braucht.

Zur Bedeutung von Kooperation bleibt außerdem festzustellen, dass sie sich in der Einzelfallarbeit als unverzichtbar erwiesen hat und im Hinblick auf die generelle Einführung von Kinderschonung bei Gericht eine Grundvoraussetzung ist.

Prozessbegleitung lässt sich auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse nunmehr folgend definieren:

- Prozessbegleitung umfasst Beratung, Unterstützung, Information und Begleitung von Betroffenen von sexuellem Missbrauch und deren Bezugssystem, die sich in das System der Strafverfolgung begeben,
 - von der Anzeige über die Vorverhandlung bis nach der Hauptverhandlung und
 - darüber hinaus bis nach Abschluss eines allfälligen pflegschaftsrechtlichen Verfahrens.
- Prozessbegleitung wird von Personen durchgeführt, welche neben einer ausreichenden Kenntnis rechtlicher Verfahrensabläufe über die notwendige Beratungskompetenz und Kompetenz in der Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen verfügen.
- Prozessbegleitung bedarf der Einbindung von AnwältInnen bzw. JuristInnen, die für rechtliche Informationen zur Verfügung stehen.
- Darüber hinaus kooperiert Prozessbegleitung mit AnwältInnen, welche die Privatbeteiligtenvertretung übernehmen.
- Eng kooperiert wird ebenfalls mit Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen, welche die psychosoziale Beratung/Therapie der Kinder und ihrer Angehörigen übernehmen.
- Die Prozessbegleitung kooperiert eng mit VertreterInnen aller Einrichtungen, die in die jeweiligen „Fälle“ involviert sind (JugendamtssozialarbeiterInnen, KriminalbeamtInnen, RichterInnen, StaatsanwältInnen).
- Am besten wird Prozessbegleitung in einem Klima von interinstitutioneller und interdisziplinärer Kooperationsbereitschaft sowie lokaler und regionaler Vernetzung gelingen.

Aus den gewonnenen Ergebnissen und Erkenntnissen wurden Vorschläge zur Organisation von Prozessbegleitung und zur institutionellen Anbindung an einen unabhängigen Träger entwickelt. Die konzeptionellen und fachlichen Voraussetzungen für die Implementierung von Prozessbegleitung, in der alle Verantwortlichen gleichberechtigt zusammenwirken und für Qualitätssicherung sorgen können, liegen damit vor - mit der Arbeit an der Realisierung kann begonnen werden.

ANHANG

Im Anhang finden sich die deskriptive Darstellung der Ergebnisse aus der Auswertung der Dokumentationsbögen und der Interviews. Schwerpunkte daraus wurden bereits im Textteil präsentiert und diskutiert.

Im letzten Abschnitt des Anhangs ist das Protokoll des „Runden Tisches“ vom 1. Februar 2000 abgedruckt.

I. Die Klientel des Modellprojektes

Der folgende Abschnitt beinhaltet eine Reihe von demografischen Daten, die, sofern sie in den Gesprächen mit den Betroffenen und deren Bezugspersonen eruiert waren, von den Prozessbegleiterinnen in den Dokumentationsbögen eingetragen wurden.

I.1 Kerndaten der Kinder und Jugendlichen

52 der im Rahmen des Modellprojektes betreuten 56 Kinder waren Mädchen.

Die größte Gruppe der betreuten Kinder bildeten die 11 bis 14-Jährigen mit 37,5% der dokumentierten Fälle. Zweitgrößte Gruppe waren die 15 bis 19-Jährigen mit 26,8%. Die 3 bis 6-Jährigen und die 7 bis 10-Jährigen waren mit je 16,1% jene Altersgruppe, die anteilmäßig am geringsten vertreten war.

Tabelle: Alter der Kinder und Jugendlichen bei der Kontaktaufnahme mit der Prozessbegleitung

Kategorie	Häufigkeit	%
3-6	9	16,1
7-10	9	16,1
11-14	21	37,5
15-19	15	26,8
>19	1	1,8
k. A.	1	1,8
gesamt	56	100,0

Die betreuten Kinder und Jugendlichen waren fast ausschließlich ÖsterreicherInnen (92,9%). Drei Betroffene waren aus Ex-Jugoslawien und ein Kind war aus Deutschland. Verständigungsprobleme auf Grund von Sprachbarrieren hielten sich somit in Grenzen.

I.2. Die Übergriffe

53 aller betroffenen Kinder und Jugendlichen wurden von einem Täter, die restlichen drei von zwei Tätern missbraucht, wobei in zwei dieser Fälle auf Grund fehlender Informationen jeweils nur ein Täter erfasst wurde.

Tabelle: Tatorte

Kategorie	Häufigkeit	%
Wohnung des Kindes	7	12,5
Wohnung des Täters	25	44,6
Gemeinsame Wohnung	16	28,6
außerhalb der Wohnungen	2	3,6
sonstiges	3	5,4
k. A.	3	5,4
gesamt	56	100,0

Die Angaben zu den erfolgten Übergriffshandlungen sind vor dem Hintergrund zu interpretieren, dass es nicht Aufgabe der Prozessbegleitung war, Details über die erfolgten Übergriffe zu erfragen. Jene Nennungen, die vorliegen, wurden vom Kind oder der Bezugsperson berichtet oder einem Anzeigeprotokoll, sofern es zur Verfügung stand, entnommen oder nach der kontradiktorischen Einvernahme ergänzt.

In 44,6% aller Fälle erfolgte eine Penetration mit dem Penis, dem Finger oder sonstigen Gegenständen. Berührungen vom „Abgreifen“ bis hin zum Streicheln der primären und sekundären Geschlechtsorgane des Kindes mit Händen, der Zunge, den Geschlechtsorganen oder Gegenständen wurden in 76,8% aller Fälle angegeben. 17 von 56 Kindern mussten den Täter berühren, um ihn dadurch sexuell zu erregen und zu befriedigen.

Das Alter der Kinder/Jugendlichen bei Beginn der Übergriffe wurde nicht in Altersgruppen zusammengefasst, um hier einen möglichst detaillierten Einblick zu geben.

Tabelle: Alter des Kindes bei Beginn der Übergriffe

Kategorie	Häufigkeit	%
1	1	1,8
2	2	3,6
3	2	3,6
4	3	5,4
5	4	7,1
6	1	1,8
7	3	5,4
8	6	10,7
9	3	5,4
10	4	7,1
11	11	19,6
12	2	3,6

13	1	1,8
14	3	5,4
16	1	1,8
18	1	1,8
20	1	1,8
k. A.	7	12,5
gesamt	56	100,0

Bei der Dauer der Übergriffe überwogen jene, die über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren erfolgten (19,6%). Einmalige Vorfälle und Missbrauchshandlungen, die sich im Rahmen von bis zu drei Monaten wiederholten, lagen mit je 16,1% an zweiter Stelle vor Übergriffen, die sich über mehr als ein halbes Jahr erstreckten.

Tabelle: Dauer der Übergriffe

Kategorie	Häufigkeit	%
einmaliger Übergriff	9	16,1
0-3 Monate	9	16,1
4-6 Monate	5	8,9
7-12 Monate	6	10,7
19-24 Monate	3	5,4
über 24 Monate	11	19,6
k. A.	13	23,2
gesamt	56	100,0

In 21 von 56 Fällen waren auch Geschwisterkinder betroffen, allerdings wurde nicht jedes dieser Kinder im Rahmen des Modellprojektes betreut. In drei Fällen fehlten die Angaben.

Die Bezugspersonen (siehe Tabelle 2) erfuhren zumeist vom Kind selbst von den Übergriffen (58,9%). In 7,1% der Fälle wurde der Missbrauch von professionellen HelferInnen mitgeteilt. In einem Fall

beobachtete die Bezugsperson den Übergriff selbst und in einem anderen Fall erfuhr sie vom Täter von den Handlungen.

I.3 Kerndaten der Mütter

In mehr als 70% aller Fälle waren die Mütter die Bezugspersonen der Kinder und wurden zumeist auch im Rahmen des Modellprojektes begleitet.

Tabelle: Bezugspersonen der Kinder

Kategorie	Häufigkeit	%
Mutter	41	73,2
Stiefmutter	1	1,8
LehrerIn	1	1,8
BetreuerIn	6	10,7
keine	2	3,6
sonstige	4	7,1
k. A.	1	1,8
gesamt	56	100,0

Knapp mehr als die Hälfte der Mütter fanden sich unter der Altersgruppe der 31 bis 40-Jährigen. Die 21 bis 30-Jährigen waren mit einem Anteil von 23,2% die zweitgrößte Gruppe.

Tabelle: Alter der Mütter

Kategorie	Häufigkeit	%
<20	1	1,8
21-30	13	23,2
31-40	29	51,8
41-50	7	12,5
51-60	1	1,8
k. A.	5	8,9
gesamt	56	100,0

Wie auch die Kinder sind die Mehrzahl der Mütter (82,1%) Österreicherinnen. Nur 6 (10,7%) stammten aus Ex-Jugoslawien.

Zu den restlichen Müttern waren entweder keine Angaben vorhanden oder sie waren „sonstigen“ Ländern zugeordnet.

Bei den Angaben zur Tätigkeit der Mütter von Missbrauchsopfern überwog die Anzahl der im Haushalt Beschäftigten (37,5%).

Die zweitgrößte Gruppe bildeten die Angestellten, gefolgt von arbeitslosen Frauen.

Tabelle: Beschäftigung der Mütter

Kategorie	Häufigkeit	%
Arbeiterin	4	7,1
Angestellte	14	25,0
Beamtin	2	3,6
Haushalt	21	37,5
arbeitslos	9	16,1
sonstiges	2	3,6
k. A.	4	7,1
gesamt	56	100,0

Betrachtet man im Vergleich dazu die Angaben zur höchsten abgeschlossenen Schulbildung, dann zeigt sich trotz des hohen Prozentanteils der fehlenden Angaben, dass die Gruppen jener, die lediglich eine Pflichtschulabschluss oder eine Lehre absolviert hatten, gemeinsam den höchsten Anteil stellten.

Tabelle: Höchste abgeschlossene Schulbildung der Mütter

Kategorie	Häufigkeit	%
k. A.	23	41,1
Pflichtschule	11	19,6
Lehre	11	19,6
BMS	2	3,6
AHS	3	5,4
Fachhochschule	1	1,8
Universität	2	3,6
sonstiges	3	5,4
k. A.	23	41,1
gesamt	56	100,0

I.4 Kerndaten der Väter

Zu rund einem Drittel der Väter lagen keine Angaben über das Alter vor, was damit zusammenhängt, dass etliche KlientInnen bereits seit längerer Zeit überhaupt keinen Kontakt zu ihrem Vater hatten bzw. diesen nie kennen gelernt haben. Die 41 bis 50-Jährigen bildeten mit 28,6% den größten Anteil, gefolgt von den 31 bis 40-Jährigen (21,4%).

Tabelle: Alter der Väter

Kategorie	Häufigkeit	%
<20	1	1,8
21-30	5	8,9
31-40	12	21,4
41-50	16	28,6
51-60	1	1,8
>60	1	1,8
k. A.	20	35,7
gesamt	56	100,0

Die ermittelten Väter waren überwiegend Angestellte (26,8%) oder Arbeiter (19,6%). Die arbeitslosen Väter waren mit 12,5% eine vergleichsweise kleine Gruppe. Bei etwas weniger als zwei Drittel der hier beschriebenen Männer handelte es sich übrigens um die leiblichen Väter. 10,7% waren Stiefväter.

Tabelle: Beschäftigung der Väter

Kategorie	Häufigkeit	%
Arbeiter	11	19,6
Angestellter	15	26,8
Selbständiger	3	5,4
arbeitslos	7	12,5
sonstiges	2	3,6
k. A.	18	32,1
gesamt	56	100,0

I.5 Kerndaten der Täter

Die Täter waren bis auf zwei Ausnahmen Männer. In einem Fall war die Frau Mittäterin. Darüber hinaus war in einem weiteren Dokumentationsbogen festgehalten, dass die Prozessbegleiterinnen auch die Frau eines Täters im Verdacht hatten, an den Übergriffen beteiligt zu sein. Es kam jedoch zu keiner Anzeige gegen diese Frau.

Mehr als die Hälfte der Täter waren zwischen 31 und 50 Jahre alt.

Mit rund 16 Prozent stellten auch die Männer über 50 Jahre eine große Gruppe, fünf von ihnen waren über 60 Jahre alt.

Tabelle: Alter der Täter

Kategorie	Häufigkeit	%
<20	7	12,5
21-30	2	3,6
31-40	14	25,0
41-50	15	26,8
51-60	4	7,1
>60	5	8,9
k. A.	9	16,1
gesamt	56	100,0

Bei den Tätern überwog der Anteil der Väter und Stiefväter (insgesamt 44,6%). Zwischen Täter und Opfer bestand in vielen Fällen ein Verwandtschaftsverhältnis bzw. stammten die Täter aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld der Opfer. Unter der Kategorie „Freund“ (s.u.) wurden die Freunde der Mütter genannt, die aber im Gegensatz zu den Stiefvätern/Lebensgefährten nicht im gemeinsamen Haushalt lebten. In der Kategorie „Sonstiges“ finden sich u.a. ein Pflegevater, ein ehemaliger Pflegevater und ein Cousin.

Tabelle: Bezug zum Kind

Kategorie	Häufigkeit	%
Vater	19	33,9
Stiefvater/Lebensgefährte d. Mutter	6	10,7
Freund der Mutter	2	3,6
Bruder	2	3,6
Onkel	5	8,9
Großvater	5	8,9
Lehrer	1	1,8
Freund/Bekannter	9	16,1
sonstiges	6	10,7
k. A.	1	1,8
gesamt	56	100,0

Die Täter waren mehrheitlich Österreicher (45), 4 stammten aus Ex-Jugoslawien, 2 aus der Türkei und 5 aus anderen Ländern.

Angaben über die Schulbildung fehlten bei nahezu zwei Dritteln aller Täter. Beim restlichen Drittel überwogen jene mit abgeschlossener Lehre (16,1%). Die AHS-Absolventen bildeten mit 7,1% eine annähernd gleich große Gruppe wie die Pflichtschulabsolventen (5,4%). Unter den Tätern befanden sich auch 2 Akademiker (3,6%).

Rund ein Fünftel der Täter war zum Erhebungszeitpunkt arbeitslos (21,4%). Die Angestellten waren mit 17,9% die zweitgrößte Gruppe vor den Arbeitern mit 16,1%. In der Kategorie „Sonstiges“ wurden neben drei Pensionisten auch zwei Schüler erfasst.

Tabelle: Beschäftigung der Täter

Kategorie	Häufigkeit	%
Arbeiter	9	16,1
Angestellter	10	17,9
Beamter	1	1,8
Selbständig	3	5,4
arbeitslos	12	21,4
sonstiges	6	10,7
k. A.	15	26,8
gesamt	56	100,0

Die Aufdeckung des Missbrauchs führte in 34 Fällen (60,7%) zur Trennung im Sinn von Kontaktabbruch zwischen Täter und Opfer. In 8,9% blieb der Kontakt aufrecht, zu 30,4% lagen keine Angaben vor. Was den Kontakt zwischen Täter und Mutter des Opfers betrifft, sind die Zahlen etwas anders gewichtet. 44,6% der Mütter entschlossen sich zum Abbruch des Kontaktes, während 19,6% weiterhin in Verbindung blieben. Berücksichtigt sind hier auch jene Familien, aus denen das

Kind bzw. die/der Jugendliche herausgenommen wurde, der Täter aber im Familienverband verblieb.

Nur drei der Täter waren nach den Informationen der Prozessbegleiterinnen schon einmal wegen sexueller Übergriffe auf Kinder angezeigt worden. 46 (81,1%) waren so genannte Ersttäter. Von den drei bereits angezeigten Männern war lediglich einer verurteilt worden. Die Verfahren der beiden anderen waren eingestellt worden. Demzufolge hatte auch nur ein Täter eine Eintragung wegen eines einschlägigen Deliktes im Strafregister. Sieben Täter hatten hingegen Eintragungen wegen anderer Delikte.

I.6 Kerndaten zur Familie

Geht man davon aus, dass die Entscheidung, rechtliche Schritte zu setzen, auch von Faktoren wie der finanziellen Abhängigkeit beeinflusst wird, dann bestätigen die erhobenen Zahlen diese Sichtweise. In nur 12,5% aller dokumentierten Fälle waren die betroffenen Familien vom Einkommen des Täters abhängig. Die Mehrzahl lebte von einem Familieneinkommen, dem Einkommen der Mutter, des Partners der Mutter oder auch von Sozialhilfe. Mehrfachnennungen wurden unter Familieneinkommen zusammengefasst.

Tabelle: Einkommen der Familie

Kategorie	Häufigkeit	%
Einkommen des Täters	7	12,5
Einkommen der Mutter	12	21,4
Einkommen d. Vaters/Partners d. Mutter	15	26,8
Familieneinkommen	11	19,6
Arbeitslosengeld	1	1,8
Sozialhilfe	1	5,4
k. A.	7	12,5
gesamt	56	100,0

58,9% der Familien wurden bereits vor der Aufdeckung des Missbrauchs vom Jugendamt betreut. 21,4% wegen familienrechtlicher Belange (u.a. Obsorge- und Besuchsrechtsangelegenheiten) und 16,1% wegen Gewalt, wobei hier auch Misshandlung und Vernachlässigung mitgezählt wurden. Zum Zeitpunkt der Prozessbegleitung wurden 62,5% der betroffenen Familien vom Jugendamt betreut.

Dieser hohe Anteil ist jedoch auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Jugendamt jene Institution darstellt, welche die meisten Fälle (39,3%) an das Modellprojekt vermittelt hat. 30,4% der Betroffenen wurden von einschlägigen Beratungsstellen übermittelt, 16,1% von der Kriminalpolizei. Die restlichen acht Fälle wurden von „sonstigen“ vermittelt. Hier wurde beispielsweise auch ein Fall mitgezählt, der von einer Untersuchungsrichterin an das Modellprojekt überwiesen wurde.

I.7 Rechtliche Schritte

Datengrundlage für die folgende Darstellung sind jene 31 angezeigten Fälle³⁴, verteilt auf 23 Täter, in denen es eine anwaltliche Vertretung gab. Stichtag für die Erfassung dieser Ergebnisse war der 31. März 2000.

Von den 31 angezeigten Fällen wurden 9 Fälle (betrifft 9 Täter) eingestellt, in 22 Fällen wurde Anklage (16 Täter) erhoben.

Einstellungen

Zwei Fälle wurden eingestellt, weil seitens der Gutachterin die Aussagefähigkeit verneint wurde. Einmal handelte es sich um ein 2 ½-jähriges Mädchen. Der 2. Fall betraf eine 15-Jährige, die an sich

³⁴ Insgesamt war in 52 der insgesamt 56 dokumentierten Prozessbegleitungsfälle Anzeige erstattet worden.

verpflichtet gewesen wäre auszusagen, jedoch ein entsprechendes Sachverständigengutachten vorweisen konnte.

In drei Fällen wurde die Aussagefähigkeit der Kinder - sie waren ca. vier Jahre alt - bejaht. Die Gutachterin stellte zwar eine Belastung der Kinder fest, konnte aber die Grenze zwischen Realität und Fantasie des Kindes nicht eindeutig bestimmen.

In zwei weiteren Fällen haben sich die Betroffenen der Aussage entschlagen. Eines der Mädchen war zur kontradiktorischen Einvernahme gegangen, ohne die Prozessbegleitung bzw. die Anwältin zu informieren, eine 6-Jährige hat sich entschlagen, nachdem den Eltern die Obsorge entzogen worden war.

Drei Fälle wurden aus rechtlichen Gründen eingestellt, zwei davon, weil die Vorfälle nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht unter ein Tatbild subsumierbar waren, ein Fall aus Beweisgründen.

Bei einer der Einstellungen aus rechtlichen Gründen wurde ein Subsidiarantrag auf Einleitung der Voruntersuchung gestellt und dieser von der Ratskammer auch bewilligt. Da der Staatsanwalt auch anschließend das Verfahren nicht an sich gezogen hat und das finanzielle Risiko eines Subsidiärverfahrens zu groß war, wurde auch dieses Verfahren nicht weiter verfolgt.

In einem Fall führte die Anzeige ursprünglich zu einem Verleumdungsverfahren gegen die junge Frau. Sie wurde rechtskräftig freigesprochen, anschließend kam es zu einer Anklage des mutmaßlichen Täters.

Anklagen/Urteile

Von den 31 Anzeigen kam es in 22 Fällen zur Anklage. Bei einem Mädchen betraf die Anklage zwei von einander unabhängige Täter. In sechs Fällen wurde einem Täter Missbrauch an je zwei Kindern vorgeworfen.

Von den 22 Anklagen sind sieben Verfahren noch in erster Instanz offen.

In drei Verfahren wurde im Zweifel freigesprochen. Diese Verfahren sind rechtskräftig. Es gab keine Berufungen der Staatsanwaltschaft.

In zwölf Fällen wurde in erster Instanz verurteilt, wobei dies in Summe acht Täter betrifft. In vier Fällen wurde Missbrauch, begangen an je zwei Kindern, verurteilt. Von diesen acht Tätern waren vier geständig und vier nicht geständig. Bei den geständigen Tätern waren zwei „Doppeltäter“. Die Verurteilungen der vier geständigen Täter wurden nach der ersten Instanz rechtskräftig, damit waren diese Verfahren abgeschlossen. Die vier nicht geständigen Täter (davon sind sechs Kinder betroffen) haben jeweils Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung erhoben, bei zwei Tätern wurde das erstinstanzliche Urteil letztlich bestätigt, zwei Verfahren sind noch offen.

Privatbeteiligungszuspruch

Von den zwölf Verurteilungen wurden die privatrechtlichen Ansprüche einmal verglichen, von den verbleibenden elf Fällen wurde 7-mal auf den Zivilrechtsweg verwiesen, 3-mal wurden (minimale) Beträge vom Täter anerkannt und diese zugesprochen, einmal wurde ohne Anerkenntnis zugesprochen. Es gab also in Summe vier Privatbeteiligungszusprüche. Davon sind drei (zuzüglich der Kosten der Vertretung) mangels Vermögens nicht exequierbar, ein Verfahren ist nicht rechtskräftig.

Geständig/nicht geständig

Von 24 Tätern (das sind 31 angezeigte Fälle) waren vier Täter (das sind sechs Fälle) mehr oder weniger geständig. Zwei Täter (beide hatten je zwei Kinder missbraucht) gaben die ihnen angelasteten Taten zwar mehr oder weniger zu, zeigten aber keine Einsicht in die Strafwürdigkeit ihres Handelns. Einer davon, der besonders schwere Taten begonnen hatte, wurde in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen.

Anzeige/Einvernahme

In 29 Fällen wurde bei der Polizei Anzeige erstattet, in 28 Fällen wurden die betroffenen Kinder von der Polizei ersteinvernommen. In zwei Fällen wurde direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Diese Kinder wurden nicht bei der Polizei vernommen.

Befragung

Mit wenigen Ausnahmen wurden fast alle Kinder bei der Polizei und anschließend nochmals kontradiktorisch oder in der Hauptverhandlung einvernommen. Sehr viele Kinder erhielten trotz Aussage bei der Kontradiktorischen eine Ladung zur Hauptverhandlung. Da es während des untersuchten Zeitraumes zur gesetzlichen Änderung dahingehend gekommen ist, wann wer kontradiktorisch einzuvernehmen ist, ist die Aussagekraft der Daten diesbezüglich begrenzt. Ursprünglich hat jedes Kind, das zuvor schon bei der Polizei und dann nochmals kontradiktorisch im Vorverfahren ausgesagt hatte, noch einmal eine Ladung zur Hauptverhandlung bekommen. Mittlerweile sind die UntersuchungsrichterInnen dazu übergegangen, die Entschlagung für die Hauptverhandlung schon während der kontradiktorischen Einvernahme abzufragen. Die meisten Kinder wurden trotz Entschlagung in der Kontradiktorischen dann trotzdem noch einmal zur

Hauptverhandlung geladen. Hier wurde aber meistens, wenn auch mit einigem Aufwand, eine schriftliche Entschlagung akzeptiert.

Kontradiktorische Einvernahme

In den 31 angezeigten Fällen gab es in acht Fällen keine kontradiktorische Einvernahme. Zweimal, weil schon vorher mittels Gutachtens die Aussagefähigkeit verneint wurde. In vier Fällen wurde die Anklage auf Grund der polizeilichen Angaben erhoben, diese vier jungen Frauen sagten im Rahmen der Hauptverhandlung aus, zwei davon im Hauptverhandlungssaal, zwei im Nebenraum. Zwei junge Frauen wurden im Vorverfahren, jedoch nicht kontradiktorisch, vernommen. Erst, als sie schon im Gericht anwesend waren, wurden sie darauf aufmerksam gemacht, dass sie einen Antrag auf kontradiktorische Einvernahme hätten stellen können. (Zu diesem Zeitpunkt war die anwaltliche Vertretung noch nicht eingeschaltet). Wäre in diesem Fall der Täter nicht geständig gewesen, hätten die beiden noch einmal in der Hauptverhandlung (wenn auch im Nebenraum) aussagen müssen.

In jenen Fällen, in denen die Anwältin des Modellprojektes nicht beigezogen wurde, war eine detaillierte Auswertung der rechtlichen Schritte nicht möglich. Folgende Angaben liegen jedoch vor und sollen ergänzend angeführt werden:

Von jenen 21 Fällen, in denen Anzeige erstattet, die Anwältin des Modellprojektes aber nicht beigezogen wurde, sind drei Verfahren derzeit (März 2000) noch offen. In je drei Verfahren kam es zu Verurteilungen bzw. Freisprüchen, in 12 Fällen wurde das Verfahren eingestellt bzw. die Anzeige zurückgelegt.

II. Zum Verlauf der Prozessbegleitungen

Die nachfolgende Darstellung beschreibt Ergebnisse, die aus der Dokumentation des Verlaufs der Prozessbegleitungen gewonnen wurden.

II.1 Erstgespräch

Das Erstgespräch im Rahmen der Prozessbegleitung wurde entweder mit dem Kind allein (41,1%), dem Kind und seiner Bezugsperson gemeinsam (37,5%) oder sonstigen (8,9%) geführt. Unter „Sonstige“ wurden Kinder mit Betreuerinnen aus Wohngemeinschaften, mit Jugendamtssozialarbeiterinnen oder -psychologinnen zusammengefasst, sowie größere Personengruppen, bei denen neben Bezugsperson, Kind und der Prozessbegleiterin auch eine Beraterin der Mutter (z.B. aus dem Frauenhaus) o.ä. anwesend war. In sieben Fällen (12,5%) fehlen die Angaben, wobei hier auch jene Fälle mitgezählt sind, bei denen ausschließlich die Bezugspersonen im Rahmen des Modellprojektes begleitet wurden. Sie unterstützten das betroffene Kind selbst. In diesen Fällen gab es zwischen dem Kind und der Prozessbegleitung zumeist keinen Kontakt.

In mehr als der Hälfte der Fälle (53,6%) war bereits angezeigt worden.

Tabelle: Anzeige bereits erfolgt

Kategorie	Häufigkeit	%
ja	30	53,6
nein	21	37,5
k. A.	5	8,9
gesamt	56	100

Die Anzeige erfolgte überwiegend durch die Mütter (33,3%), in vier Fällen durch die Betroffenen selbst, in drei Fällen durch die Jugendwohlfahrt und in zwei Fällen sind beide Elternteile als Anzeige Erstattende genannt. In einem Fall wurde die Anzeige von einer Fotoannahmestelle erstattet und in einem weiteren Fall handelte es sich um eine Wiederaufnahme des Verfahrens - beide wurden unter „Sonstiges“ erfasst.

Der Ersteindruck, den die Kinder und Jugendlichen auf die Prozessbegleiterinnen machten, wurde in acht Kategorien zusammengefasst.

Tabelle: Eindruck vom Kind beim Erstkontakt³⁵ (Mehrfachnennungen möglich)

Kategorie	Häufigkeit	% von 56
wach/interessiert	14	25,0
traurig	7	12,5
nervös	4	7,1
wütend	6	10,7
hilflos/schüchtern	15	26,8
nicht altersadäquat	4	7,1
körperliche Einschränkungen	2	3,6
sonstiges	15	26,8
Gesamtzahl der Antworten	112	

Ersichtlich ist, dass die Kinder beim Erstkontakt sehr unterschiedliche Eindrücke hinterließen. Sie reichten von fit und aktiv, über traurig, wütend bis hin zu nervös, hilflos und schüchtern. Zwei Gruppen stechen jedoch besonders hervor - jene, die als wach und interessiert auffielen und die, die eher hilflos und schüchtern wirkten (Vgl. hierzu auch Abschnitt 5).

³⁵ Die Prozentangaben in jeder Zeile beziehen sich auf die Grundgesamtheit. Das heißt berechnet wurde z.B., wieviele der 56 Betroffenen beim Erstkontakt als „traurig“ auffielen.

Bei zwei Kindern waren vor allem körperliche Einschränkungen auffällig. Vier Kinder fielen durch ein Verhalten auf, das als nicht altersadäquat eingestuft wurde - sie wirkten z.B. „zurückgeblieben“ oder konnten sich verbal nicht so gut mitteilen, wie auf Grund ihres Alters zu erwarten gewesen wäre. Der hohe Anteil unter „Sonstiges“ kommt dadurch zustande, dass die Prozessbegleiterinnen in diesen Fällen Vorfälle, welche die Kommunikation betrafen, beschrieben - z.B. bezeichneten sie Betroffene als „patzig zum Vater“, „Wirkt wie Papagei der Mutter“ oder „Nimmt Augenkontakt auf“.

Diese Beschreibungen vermitteln zwar einen Eindruck von der Atmosphäre während des Erstgesprächs, waren jedoch den erarbeiteten Kategorien nicht zuordenbar.

Auch die Mütter, soweit sie die Bezugspersonen waren, hinterließen sehr unterschiedliche Eindrücke beim Erstkontakt. Sie wirkten, ängstlich, unsicher, traurig, wütend oder, im Gegensatz dazu, besonnen. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, bildeten jene, die unsicher wirkten und die, die als eher besonnen erschienen, die beiden größten Gruppen. Die zwölf Nennungen unter „Sonstiges“, beschreiben in mehreren Fällen die Beziehung zum Kind näher.

Beispielsweise wurde in mehreren Fällen angegeben, dass die Mutter dem Kind glaubt oder nicht glaubt, dieses nicht unterstützt oder den Mann „zurück haben“ möchte.

Tabelle: Eindruck von der Mutter beim Erstkontakt³⁶

(Mehrfachnennungen möglich)

Kategorie	Häufigkeit	% von 56
ängstlich	5	8,9
unsicher	14	25,0
traurig	4	7,1
wütend	5	8,9
besonnen	15	26,8
sonstiges	12	21,4
Gesamtzahl der Antworten	112	

Die Erwartungen der Kinder an die Prozessbegleitung lassen sich in drei Kategorien zusammenfassen: Bestrafung des Täters (16,1%), Unterstützung (10,7%) und Entlastung (7,1%). In fast zwei Dritteln der Fälle (60,7%) werden keine Erwartungen genannt, was damit zusammenhängt, dass die Kinder und Jugendlichen zum einen nicht explizit befragt wurden und zum anderen oft gar nicht in der Lage sind, Erwartungen zu formulieren (Vgl. hierzu auch Abschnitt 4.3).

Jene Kinder und Jugendlichen, die sich eine Bestrafung der Täters erwarten, sind überwiegend älter als elf Jahre. Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen der Prozessbegleiterinnen. In diesem Zusammenhang sind im Team die Fragen aufgetaucht, was Anzeigen bei sexuellen Übergriffen gegen kleine Kinder bewirken, wem sie nützen und unter welchen Gesichtspunkten sie sinnvoll bzw. eher kontraproduktiv sind. Diesen Fragen soll im Rahmen der Diskussion der Ergebnisse noch gesondert nachgegangen werden.

Die Bezugspersonen hingegen erwarteten sich, sofern sie Angaben zu ihren Erwartungen geben konnten oder wollten, in erster Linie Unterstützung (30,4%) und Orientierung (12,5%).

³⁶ Die Prozentangaben jeder Zeile beziehen sich auf die Grundgesamtheit der ausgewerteten Dokumentationen.

Wenn die Kinder im Rahmen des Erstgesprächs Fragen stellten, dann bezogen sich diese primär auf den weiteren Ablauf: „Was wird als Nächstes passieren?“, (7-mal) - auf den Täter: z.B. „Muss ich ihn sehen?“, (4-mal) oder auf den bevorstehenden Kontakt zur Polizei oder dem Gericht.

Die Fragen der Bezugspersonen kreisen um ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten, um das was andere tun werden und um das Thema Schutz - Mehrfachnennungen waren möglich. Fragen nach den eigenen Handlungsmöglichkeiten wurden 19-mal gestellt, was andere tun werden, wurde 18-mal gefragt. Welche Schutzmöglichkeiten es gibt stand 13-mal im Brennpunkt des Interesses. Sechs Bezugspersonen wollten von den Prozessbegleiterinnen wissen, ob ihr Kind auch die Wahrheit über den Missbrauch sagt. Das heißt sie wollten von professioneller Seite eine Bestätigung, dass die Übergriffe auch tatsächlich stattgefunden hatten.

Die Ängste und Befürchtungen, welche die Kinder nennen, sind sehr verschieden. Die meisten fürchten sich vor Konsequenzen (10,7%) - z.B. die Mutter zu belasten. Einige haben Angst davor, nicht Recht zu bekommen (8,9%), den Täter zu sehen (5,4%) oder bei der Polizei/vor Gericht nicht über den Missbrauch sprechen zu können (3,6%). Zwei der Kinder geben an, sich vor erneuten Übergriffen zu fürchten. Unter „Sonstiges“ wurden Befürchtungen wie, dass die Bezugsperson jemand anderen lieber hat als das Kind oder Angst vor der Polizei subsumiert.

Tabelle: Ängste und Befürchtungen des Kindes

Kategorie	Häufigkeit	% von 56
Wiederholung	2	3,6
nicht Recht bekommen	5	8,9
Konsequenzen	6	10,7
den Täter sehen	3	5,4
nichts sagen zu können	2	3,6
sonstiges	8	14,3
gesamt	26	

(N = 56, n = 26)

In den Auswertungsdiskussionen wurde deutlich, dass die Ängste und Befürchtungen der Kinder zwar für die Prozessbegleiterinnen deutlich wahrnehmbar waren, die Kinder selbst aber in den meisten Fällen gar nicht in der Lage waren, sie zu formulieren. Ersichtlich ist dies beispielsweise daran, dass nur drei Kinder explizit angaben, sich davor zu fürchten, den Täter zu sehen. In der Praxis der Prozessbegleiterinnen war diese Angst bei sämtlichen Kindern und Jugendlichen vorhanden und wurde auch thematisiert.

Bei den Bezugspersonen dominieren Ängste um das Kind (21,4%) und vor befürchteten Konsequenzen (12,5%) - wie z.B. dem finanziellen Ruin oder einer Verleumdungsklage. Auch Ängste vor dem eigenen Versagen werden von den Bezugspersonen thematisiert (7,1%).

Tabelle: Ängste und Befürchtungen der Bezugsperson

Kategorie	Häufigkeit	%
vor Täter	4	7,1
vor Konsequenzen	7	12,5
um das Kind	12	21,4
vor eigenem Versagen	4	7,1
sonstiges	4	7,1
k. A.	25	44,6
gesamt	56	100

Schwerpunkte des Erstgesprächs mit dem Kind waren rechtliche Fragen (32,1%) - z.B. Detailfragen zur Einvernahme oder zur Vorbereitung der Anzeige - die Beziehung zum Täter (5,4%). In die Kategorie „Sonstiges“ (26,8%) wurden Erstgespräche aufgenommen, bei denen als Schwerpunkt „Kennenlernen“ oder „Beziehung zum Vater“ oder „Was ist Wahrheit“ angegeben war.

Bei den Bezugspersonen standen im Erstgespräch die Anzeige (26,8%) oder das weitere rechtliche Vorgehen (25,0%) im Mittelpunkt. Bei 12,5% der Erstgespräche wurden Möglichkeiten für die weitere Unterstützung thematisiert.

II.2 Jugendwohlfahrt

Die Fragen im Abschnitt „Jugendwohlfahrt“ beziehen sich im ersten Teil auf Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Jugendwohlfahrt und im zweiten Teil auf die Kooperation zwischen der Jugendwohlfahrt und dem Modellprojekt.

Für das Modellprojekt hatte die Jugendwohlfahrt eine zentrale Rolle. Sie war in 43 der 56 dokumentierten Fälle in irgendeiner Form involviert. Wieweit ihre Einbindung im jeweiligen Fall ging, wurde bei der Auswertung nicht berücksichtigt. Sie konnte vom Kontakt zur Familie bis hin zur Fremdunterbringung des Kindes reichen. In neun Fällen war sie nicht involviert und in sieben Fällen fehlen die entsprechenden Angaben.

Bei 35,7% der Betroffenen (20) kümmerte sich die Jugendwohlfahrt um die Aussetzung des Besuchsrechtes und bei acht Kindern (14,3%) übernahm sie die Pflege und Erziehung bzw. hatte diese bereits übernommen und die Kinder z.B. in Wohngemeinschaften untergebracht. Die rechtliche Vertretung der Betroffenen wurde in sieben Fällen an die Jugendwohlfahrt übertragen.

Was die weitere Betreuung der Kinder und ihres Bezugssystems betrifft, so wurde in fünf Fällen die Psychotherapie der Kinder/Jugendlichen direkt über das Jugendamt vermittelt und von den Betroffenen auch angenommen. In drei Fällen wurde der Einsatz von Familienintensivbetreuerinnen geplant.

II.3 Vorbereitung der Anzeige

Unabhängig davon, ob die Anzeige bereits erstattet worden war oder erst nach der Beratung durch die Prozessbegleitung erfolgte, wurde im Abschnitt „Vorbereitung der Anzeige“ u.a. nach den Gründen, die für/gegen eine Anzeige sprachen gefragt.

Als Gründe, die für eine Anzeige sprachen, wurden Gerechtigkeit, der Wunsch nach Bestrafung des Täters, nach Klärung der Vorfälle und nach dem Einschalten staatlicher Autorität genannt. Mit letzterer dürfte ebenfalls der Wunsch nach Gerechtigkeit, Wahrheitsfindung, Bestrafung verknüpft gewesen sein.

Tabelle: Gründe für eine Anzeige

Kategorie	Nennungen
Gerechtigkeit	2
Strafe	5
Klärung	2
staatliche Autorität	1
sonstiges	4
gesamt	14

(N = 56, n = 14)

Insgesamt sechsmal wurde Angst als Begründung für die Entscheidung gegen eine Anzeige genannt. In drei Fällen wurden die Vorfälle als zu geringfügig für eine Anzeige eingestuft. Das heißt es wurde auf Grundlage bereits gewonnener Erfahrungen und im Austausch mit der Juristin des Teams angenommen, dass die Behörde die Übergriffe nicht weiterverfolgen würde.

Nachdem in 30 Fällen, die im Rahmen der Prozessbegleitung betreut wurden, die Anzeige bereits erstattet worden war, gab es lediglich in 12 Fällen eine Vorbereitung der Anzeige durch die Prozessbegleiterinnen.

Sie dauerte je nach Fall unterschiedlich lange - nämlich von unter einer Beratungseinheit (50 Minuten) bis zu drei Beratungseinheiten.

Sofern die Kinder Fragen zur Anzeige stellten, wollten sie in erster Linie wissen, ob ihnen geglaubt werden wird (3), ob der Täter bestraft werden wird (2), und was man von ihnen erwartet (2).

Ängste wurden seitens der Kinder während der Vorbereitung der Anzeige kaum geäußert. Zwei Angaben waren für diese Frage vorgesehen. Lediglich drei Kinder nannten diffuse Ängste, zwei fürchteten sich davor, dass ihnen nicht geglaubt würde und vier Kinder hatten Angst, selbst bestraft zu werden.

Auch die Bezugspersonen stellten, wenn sie bei der Vorbereitung überhaupt anwesend waren, wenige konkrete Fragen. Drei wollten genaueres zum Prozedere der Anzeigeerstattung wissen. Eine Bezugsperson hatte Angst, dass der Vorfall nicht geglaubt würde, eine andere fürchtete sich vor der eigenen Belastung, die durch die Anzeige ausgelöst werden könnte.

II.4 Anzeige

Was die Dauer der Anzeigenaufnahme betrifft, so liegen für 21 Fälle Zeitangaben vor. Zu berücksichtigen ist hier wiederum, dass in 30 der 56 dokumentierten Fälle bereits vor dem Erstkontakt zur Prozessbegleitung angezeigt worden war und in diesen Fällen nicht bekannt ist, wie lange die Anzeigeerstattung jeweils gedauert hat.

In anderen Fällen haben die ProzessbegleiterInnen die Betroffenen nicht zur Anzeige begleitet - d.h. auch für diese Fälle gibt es zumeist keine Zeitangaben.

Tabelle: Dauer der Anzeige

Kategorie	Häufigkeit
<50 Min.	3
51-100 Min.	4
101-150 Min.	10
>150 Min.	4
gesamt	21

(N = 56, n = 21)

Angezeigt wurde mehrheitlich bei der Polizei (27), in fünf Fällen bei der Staatsanwaltschaft. Für 19 Fälle liegen keine Angaben vor, d.h. dass im Rahmen der Prozessbegleitung nicht thematisiert wurde, wo die Anzeige erstattet wurde.

In sieben Fällen erfolgte die Anzeige nach § 206 (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen), in 15 Fällen nach § 207 (Sexueller Missbrauch von Unmündigen). Für die restlichen Fälle ist leider nicht bekannt, unter welche §§ die angezeigten Tatbestände fielen - für das Beratungsgespräch war dies auch nicht von Relevanz.

Bei der Frage, wer die Kinder zur Anzeige begleitete, konnten max. zwei Personen angegeben werden. Am häufigsten gingen Mütter mit, sie wurden 16-mal genannt. 4-mal waren auch Väter anwesend, 6-mal war eine Vertreterin der Jugendwohlfahrt mit zur Anzeige gekommen. Sonstige Bezugspersonen bzw. eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle waren in je einem Fall anwesend. Die Prozessbegleiterinnen begleiteten insgesamt zehn Betroffene zur Anzeige.

In 14 Fällen wurde angegeben, dass es ZeugInnen gab, die in acht Fällen auch einvernommen wurden. Die ZeugInnen waren Geschwister (2), andere Verwandte (5), LehrerInnen (2) und sonstige (5). Unter Letzteren befanden sich zwei Mütter, die Ex-Frau des Täters, ein Betreuer in einer Behindertenwerkstatt und in einem Fall eine Ärztin, eine Psychotherapeutin und ein Arzt.

Bei der Frage, was in der Zusammenarbeit mit der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft gut funktioniert, wurde vor allem auf die Art des Umgangs mit dem Opfer Bezug genommen (insgesamt 13 Nennungen). Hervorgehoben wurde hier beispielsweise, dass die Kripobeamtin äußerst sensibel war und den Sachverhalt genau aufgenommen hat und dass seitens der BeamtInnen keine unnötig belastenden Fragen an die Betroffenen gestellt wurden. Letzteres meint, dass z.B. darauf verzichtet wurde, die Opfer mit Detailschilderungen zu belasten bzw. Fragen so zu formulieren, dass sie den Betroffenen das Gefühl gaben, für die Übergriffe selbst verantwortlich zu sein. Positiv bewertet wurde außerdem der Informationsaustausch, die Vermittlung und das Nicht-Warten-Müssen. Angeregt wurde in sechs Fällen, dass die Polizei insgesamt weniger Fragen stellen und in einem Fall, dass sich die Beamtin mehr Zeit nehmen sollte.

Die genannten Rückmeldungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf die Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei. Hervorgehoben wurde weiters, dass bei einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft sofort ein Sachverständigengutachten erstellt worden sei. In einem Fall wurde als begrüßenswert erwähnt, dass die Staatsanwaltschaft angeboten hatte, das Kind in „neutralen“ Räumlichkeiten zu befragen.

Schilderungen über Erfahrungen mit der Staatsanwaltschaft gibt es ansonsten vergleichsweise wenig - vermutlich auch deshalb, weil es mit der Staatsanwaltschaft insgesamt nur wenig Kooperation gegeben hat.

Tabelle: Kooperation mit der Polizei - positive Erfahrungen

Kategorie	Nennungen
Umgang mit den Opfer	13
Informationsaustausch	2
Vermittlung an die Prozessbegleitung	1
keine Wartezeiten	2
gesamt	18

(N = 56, n = 18)

Zur Frage nach den Konsequenzen aus der Anzeige wurde angeführt, dass der Täter in einem Fall sofort vernommen und in drei Fällen einvernommen und in Untersuchungshaft genommen worden war.

II.5 Voruntersuchung

In 46 Fällen fanden kontradiktorische Einvernahmen statt, was von den Prozessbegleiterinnen lediglich ein einziges Mal extra beantragt werden musste. Zwei der Kinder/Jugendlichen hatten die Möglichkeit bekommen, den/die Gutachterin vor der Einvernahme kennen zu lernen. Eine 12-Jährige kannte die Gutachterin bereits von einem früheren Verfahren, das wieder aufgenommen wurde. Sie musste erneut eine Aussage machen.

Bei den Ängsten, die Kinder/Jugendliche im Hinblick auf die Einvernahme äußerten, überwogen die Befürchtungen, dass ihnen nicht geglaubt wird und dass sie dem Täter begegnen könnten. Weiters hatten die Betroffenen Angst davor, dass sie über die Vorfälle reden müssen bzw. nicht darüber sprechen können oder nicht Recht bekommen. Genannt wurde auch die Befürchtung, dass der Täter bestraft wird.

**Tabelle: Ängste der Kinder/Jugendlichen im Hinblick auf die Einvernahme
(Mehrfachnennungen waren möglich)**

Kategorie	Nennungen
es wird nicht geglaubt	5
kein Recht bekommen	3
darüber reden müssen	1
nichts sagen können	3
dem Täter begegnen	4
Bestrafung des Täters	1
gesamt	17

(N = 56, n = 17)

Die 46 kontradiktorischen Einvernahmen dauerten von unter 60 Minuten bis zu über drei Stunden, wobei die Mehrzahl der Fälle zwischen einer und eineinhalb Stunden andauerten.

Tabelle: Dauer der kontradiktorischen Einvernahme

Kategorie	Häufigkeit
< 60 Min.	19
61-90 Min.	6
91-120 Min.	4
> 120 Min.	3
k.A.	14
gesamt	46

(N = 56, n = 46)

Bei einem der Fälle, bei denen die kontradiktorische Einvernahme länger als zwei Stunden dauerte, waren technische Probleme hierfür verantwortlich. Die anderen beiden Fälle betrafen ein Geschwisterpaar. Da die Dauer der kontradiktorischen Einvernahme für beide Kinder mit insgesamt drei Stunden angegeben ist, aber nicht nachvollziehbar ist, wie lange die Einvernahme pro Kind dauerte, wurden beide Fälle unter der Kategorie „> 120 Minuten“ erfasst.

Die Wartezeiten auf die Einvernahme sind zumeist sehr kurz. In 13 Fällen betragen sie lediglich bis zu 15 Minuten, in drei Fällen bis zu einer halben und in drei weiteren Fällen bis zu einer Stunde. Ein Kind musste bis zu eineinhalb Stunden warten.

Begleitet wurden die Kinder/Jugendlichen fast immer von den Prozessbegleiterinnen und den Müttern. Lediglich eine Jugendliche wurde nicht begleitet, weil sie die Telefonnummer der Prozessbegleiterinnen verloren hatte und sie deshalb nicht über den Termin informieren konnte. Die Jugendliche hatte keine Unterstützung bei der kontradiktorischen Einvernahme durch ihre Bezugsperson (Vater).

Zur Frage nach besonderen Vorfällen vor der Einvernahme wurde am häufigsten genannt, dass die Prozessbegleitung während der Einver-

nahme nicht beim Kind/der Jugendlichen sein durfte (fünfmal). Diese fünf Fälle wurden im ersten Projektjahr betreut. Mittlerweile hat sich die Situation deutlich verbessert und die Prozessbegleiterinnen können bei der Einvernahme beim Kind bleiben.

Weitere besondere Vorfälle waren, dass der Täter und das Opfer aufeinander trafen (viermal), also eine der Betroffenen genannten Befürchtungen (s.o.) eintraf. In einem Fall wurde ein sechsjähriges Kind von den Prozessbegleiterinnen als überdurchschnittlich ängstlich und aufgeregte wahrgenommen. In einem weiteren Fall weigerte sich das Kind, in den Vernehmungsraum zu gehen und wurde schließlich von der Vertrauensperson weinend in den Raum getragen.

„Sonstiges“ wurde neunmal angegeben. Überwiegend handelte es sich bei diesen Vorfällen um Koordinationsprobleme - z.B. Schwierigkeiten, den Vernehmungsraum zu finden bzw. sich zu treffen. In einem Fall traf die Mutter des betroffenen Kindes auf den Täter. Dieses Zusammentreffen war für sie besonders belastend, weil er auch gegen sie gewalttätig gewesen war.

Als besondere Vorfälle während der kontradiktorischen Einvernahme schilderten die Prozessbegleiterinnen u.a. technische Probleme bei der Videoübertragung, welche die Situation für die Betroffenen in drei Fällen erschwerten. Lange Wartezeiten vor der Vernehmung wurden in zwei Fällen als Problem genannt.

Bei der Frage nach dem Eindruck, den das Kind während der Einvernahme machte, wurden die Angaben in fünf Kategorien zusammengefasst, in: ängstlich, nervös, tapfer, konzentriert und sonstiges. Die sehr konzentriert und aufmerksam wirkenden Kinder und jene, die eher ängstlich erschienen, überwogen. Angaben liegen zu 22 von insgesamt 46 kontradiktorischen Einvernahmen vor.

Tabelle: Eindruck vom Kind während der Einvernahme

Kategorie	Nennungen
ängstlich	6
nervös	4
konzentriert	7
tapfer	4
sonstiges	1
gesamt	22

(N = 56, n = 22)

Gefragt wurde weiters nach speziellen Wünschen, welche die Kinder/Jugendlichen im Rahmen der Einvernahme geäußert hatten und ob diesen auch entsprochen wurde.

Es zeigt sich, dass insgesamt 21 der betroffenen Kinder und Jugendlichen grundsätzlich aussagen wollten, fünf nicht. Im Rahmen der Einvernahme äußerten dann, nach den Angaben im Dokumentationsbogen, zwei Kinder den Wunsch, nicht weiter aussagen zu wollen, wobei in einem Fall diesem Wunsch auch entsprochen wurde. Ein Kind wollte während der Vernehmung den Raum verlassen. Aus der Dokumentation ist jedoch nicht ersichtlich, ob diesem Anliegen nachgekommen wurde.

Vier Kinder wollten, dass bestimmte Personen während der Vernehmung anwesend sind. In einem Fall wurde nach der Mutter und in drei Fällen nach der Prozessbegleiterin verlangt. Diesen Wünschen wurde entsprochen.

Nachdem das Modellprojekt Prozessbegleitung sehr stark auf die Kooperation mit anderen Berufsgruppen fokussiert, wurde auch in diesem Abschnitt die Qualität der Zusammenarbeit hinterfragt.

Als positiv wurde von den Prozessbegleiterinnen in der Zusammenarbeit mit den UntersuchungsrichterInnen deren Bemühen hervorgehoben, auf die Kinder einzugehen (5 Nennungen). Begrüßt wurde in einem Fall auch die Entscheidung des Gerichts, das Kind nicht zur

Hauptverhandlung zu laden. In zwei anderen Fällen gab es insgesamt sehr viel telefonischen Kontakt zwischen der Untersuchungsrichterin und der Prozessbegleiterin, was eine gute Zusammenarbeit ermöglichte. Positiv bewertet wurde weiters, dass es in einem Fall gelungen war, das Kind „einzuschleusen“, ohne dass es auf den Täter traf. In einem Fall, in dem es besonders viele technische Probleme gab, verhinderte die Untersuchungsrichterin eine Terminverschiebung, die für das Kind sehr belastend gewesen wäre.

Verbesserungsvorschläge für die Kooperation wurden im Hinblick auf den ZeugInnenchutz genannt - vor allem das Zusammentreffen von Beschuldigtem und Zeugn in mehreren Fällen (s.o.) war ausschlaggebend, dass in vier Fällen der Wunsch nach einem ZeugInnenchutzraum geäußert wurde. Dieses Anliegen ist mittlerweile realisiert worden. Es gibt zumindest am Straflandesgericht in Wien einen solchen Raum in dem die Betroffenen und ihre Bezugspersonen auf die Einvernahme warten können, ohne befürchten zu müssen, auf den Beschuldigten zu treffen.

Kooperationserfahrungen mit der Staatsanwaltschaft fehlen auch in diesem Kontext, weil die Staatsanwaltschaft in den meisten Fällen nicht bei der kontradiktorischen Einvernahme war.

Auf die Frage nach Verbesserungsvorschlägen wurden von den Prozessbegleiterinnen zwei sehr konkrete, fallbezogene Wünsche eingebracht. Das Anliegen, den Täter in Haft zu nehmen, wenn Gefahr drohe (2 Nennungen) - hier dürfte die Einschätzung der Gefährlichkeit des Täters seitens der Staatsanwaltschaft deutlich von jener des Teams abgewichen sein - und in einem Fall der Wunsch nach mehr Engagement der Staatsanwaltschaft.

II.6 Hauptverhandlung

Die Informationen, welche die Kinder und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung von den Prozessbegleiterinnen erhielten, bezogen sich auf den Ablauf (4 Nennungen), auf Handlungsmöglichkeiten (1 Nennung) oder waren genereller rechtlicher Natur (2 Nennungen).

Zur Hauptverhandlung stellten nur wenige Betroffene selbst Fragen, zwei wollten wissen, ob sie den Täter sehen müssen. Diese Fragen spiegelten sich auch in den Befürchtungen der Zeuginnen wider. Vier hatten Angst davor, den Täter zu sehen und eines fürchtete, von ihm gesehen zu werden. Weiters befürchteten sie, dass ihnen nicht geglaubt würde, sie unfair oder rüde behandelt würden, nichts sagen könnten oder dass der Täter nicht bestraft würde. Ein Kind fürchtete sich vor der Videokamera.

Die Bezugspersonen wollten im Hinblick auf die Hauptverhandlung wissen, ob der Beschuldigte während der Einvernahme des Kindes anwesend sein wird (3 Nennungen) und ob das Kind geschützt ist (eine Nennung). In zwei Fällen wurden allgemeine Fragen zum Ablauf gestellt.

Die Ängste und Befürchtungen der Bezugspersonen sind jenen der Kinder und Jugendlichen sehr ähnlich. Sie fürchten sich vor dem Täter (2 Nennungen), davor, nichts sagen zu können (1 Nennung) und vor einem rüden Umgangston des Gerichts (1 Nennung).

Die Ausführungen der Prozessbegleiterinnen zum Eindruck der Kinder/Jugendlichen im Rahmen der Hauptverhandlung wurden in die Kategorien ängstlich, nervös, tapfer, traurig und peinlich berührt zusammengefasst, wobei die Einschätzung als „tapfer“ mit insgesamt drei Nennungen am häufigsten vorkam.

Als besondere Vorkommnisse während der Hauptverhandlung wurde in einem Fall angegeben, dass der Übergriff bagatellisiert wurde. Dies ist insofern problematisch, als es den Betroffenen signalisiert, dass ihre

Wahrnehmung nicht ernst genommen wird. Darüber hinaus unterstützt die Bagatellisierung die Verleugnung des Täters.

Nach Einschätzung der Prozessbegleiterinnen waren verschiedene Ursachen für den Verfahrensausgang verantwortlich. In einem Fall, in dem es offensichtlich zu keiner Verurteilung kam, meinten sie, dass die fehlende Unterstützung des Opfers durch das Bezugssystem relevant gewesen sein dürfte. In zwei weiteren Fällen trug ihrer Meinung nach das Verhalten des/der RichterIn einmal zur Verurteilung des Angeklagten und im zweiten Fall zu einem Freispruch bei. Als ausschlaggebend für den aus Sicht des Täters positiven Verfahrensausgang nannten die Prozessbegleiterinnen in einem anderen Fall die Mutmaßungen der Staatsanwaltschaft. In einem Fall hielten sie die Tatsache, dass der Angeklagte bereits einschlägig verurteilt gewesen war, als für den Verfahrensausgang bedeutsam.

Was die Zusammenarbeit mit dem Gericht betrifft, so wurde in vier Fällen die Kooperation insgesamt als gut bewertet. Weiters positiv hervorgehoben wurde, dass in einem Fall das Kind nicht zur Hauptverhandlung kommen musste und in zwei Fällen schriftliche Entschuldigungen akzeptiert worden waren. Auch einfühlsames Verhalten des Gerichts wurde angegeben und in einem Fall wurde die Entfernung des Täters aus dem Gerichtssaal begrüßt.

Dass Betroffene nicht aussagen mussten, wurde auch im Hinblick auf die Kooperation mit der Staatsanwaltschaft begrüßt (3 Nennungen).

III. Auswertung der Interviews

Der folgende Abschnitt beinhaltet eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse aus den 12 Einzel- und zwei Gruppeninterviews, die im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung geführt wurden.³⁷ Befragt wurden:

- zwei gerichtlich beeidete Sachverständige,
- eine Jugendamtssozialarbeiterin,
- eine Vertreterin einer Wohngemeinschaft,
- zwei Mitarbeiterinnen einschlägiger Beratungsstellen,
- zwei Kriminalbeamtinnen,
- zwei VertreterInnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft,
- die beiden Prozessbegleiterinnen des Modellprojektes,
- vier Untersuchungsrichterinnen,
- zwei HauptverhandlungsrichterInnen.

Insgesamt gesehen war die Resonanz auf das Modellprojekt Prozessbegleitung sehr positiv. Sämtliche InterviewpartnerInnen unterstrichen die Notwendigkeit von Prozessbegleitung für Betroffene und deren Bezugssystem und auch die Einbindung der Anwältin in das Team wurde durchwegs als notwendig bewertet.

Fast alle Befragten stimmten darin überein, dass Prozessbegleitung mit der Vorbereitung der Anzeige beginnen und bis nach der Hauptverhandlung andauern sollte.

Einige der ExpertInnen meinten, dass die Intensität der Begleitung nicht in jeder Phase gleich hoch sein müsse (Zitat siehe Folgeseite):

³⁷ Die Diskussion der Ergebnisse findet sich in den Abschnitten 7 „Das modifizierte Modell Prozessbegleitung“ und 5 „Ergebnisse“.

„Es ist sicher nicht so, dass jetzt in der Zwischenzeit alle wöchentlich eine Stunde brauchen, aber um diese Entscheidungsphasen (Anzeige, kontradiktorische Einvernahme und Hauptverhandlung, L.L.) herum brauchen sie Unterstützung.“

(Interview 5, S. 12).

An der beruflichen Praxis der Befragten hat sich durch das Modellprojekt insgesamt gesehen wenig geändert. Einer der befragten RichterInnen unterstrich jedoch, dass jedes einzelne Verfahren die Erfahrung bereichert.

„Aus jedem Akt lernt man und bei jedem neuen Kind, in jedem Fall, den man hat, kriegt man neue Erfahrungen. ... Dass man weiß, wie man Kinderaussagen würdigen muss. Dass man weiß, dass nicht jeder Widerspruch bedeutet, dass es nicht stimmt, was das Kind sagt.“ (Interview 14, S. 11).

Als Änderung der beruflichen Praxis wurde weiters die Möglichkeit hervorgehoben, Betroffene nunmehr an die Prozessbegleitung vermitteln zu können. Die Befragten bezeichneten es als entlastend, Aufgaben abgeben zu können. Eine Sozialpädagogin erwähnte, dass sie durch ihre Erfahrungen mit dem Modellprojekt Missbrauchsopfern nunmehr authentischer vermitteln könne, was Unterstützung konkret bedeutet.

Als hilfreich am Modellprojekt wurden von den InterviewpartnerInnen die Entlastung, die Unterstützung, die Möglichkeit, Betroffene an eine kompetente Einrichtung zu vermitteln und die Informationen, welche die Prozessbegleitung an die Betroffenen und auch an die BerufsgruppenvertreterInnen weitergaben, beschrieben.

Eine Kriminalbeamtin erlebte es als besonders unterstützend, dass die Kinder ruhiger sind, keine Angst vor der Polizei haben und im Wesentlichen wissen, was passieren wird. Wichtig war ihr auch, dass die Bezugspersonen versorgt werden. Sie erklärte (Zitat siehe Folgeseite):

„... Also, ich tue mir leichter und das Kind, glaube ich, tut sich auch leichter, weil die Erwartungshaltung, die das Kind hat, eine andere ist. Das kommt zu mir, das weiß ungefähr, was es hier erwartet. Es nimmt viel von der Angst weg beim Kind. Das war sonst immer ein sehr langwieriger Prozess, den Kindern die Angst vor der Polizei und vor mir und dem ganzen Umfeld zu nehmen. Ich hab lang erklären müssen, was wir da machen und überhaupt wollen. Ich habe den Eindruck, ein Kind kommt lockerer rein und geht auch anders wieder fort, wenn es weiß: Ich habe nachher jemanden, an dem ich mich festhalten kann und der mit mir das, was hier passiert ist, noch einmal aufarbeiten kann.“ (Interview 7, S. 2).

Die Frage ob sich die Prozessbegleitung in einzelnen Bereichen auch als weniger hilfreich, belastend oder als zusätzlicher Aufwand erwiesen habe, wurde von allen Befragten verneint. Eine Sozialarbeiterin aus einer Beratungsstelle erklärte, dass selbst wenn im Einzelfall mehr Absprachen nötig seien, dieser erhöhte Zeitaufwand durch die Tatsache wettgemacht werde, dass die Betroffenen für die Prozessbegleitung an das Modellprojekt vermittelt werden können. Sie gab an, dass sie dadurch insgesamt mehr Zeit für die Betreuung anderer Fälle habe.

Auf die Frage: „Welche Erwartungen haben Ihrer Meinung nach die Prozessbegleiterinnen an Sie?“, überwog die Einschätzung, dass vor allem Kooperation und Informationsaustausch gewünscht werde. Als wichtig wurde weiters angegeben, dass die Aufgaben, für welche die Berufsgruppe jeweils zuständig ist, professionell erledigt werden. Eine Kriminalbeamtin erläuterte dies ausführlicher:

„Ich glaube, die Erwartungen haben wir alle, dass wir den Täter ausforschen, dass wir das Opfer schützen, dass es ein gutes Gesprächsklima zwischen allen Beteiligten gibt - also in dem Fall Opfer, Prozessbegleitung und Polizei - dass Vertrauen aufgebaut wird und dass man uns ohne Angst und Aversion wieder kontaktiert. Uns, die Polizei, meine ich jetzt.“ (Interview 6, S. 7).

Die Untersuchungsrichterinnen meinten, dass die Prozessbegleiterinnen von ihnen eine dem Gesetz entsprechende

Vernehmungssituation, die Einhaltung von vereinbarten Terminen und eine entsprechende Vorsorge, damit Täter und Opfer nicht aufeinander treffen, erwarteten.

Die Erwartungen der Befragten an die Prozessbegleitung sind in erster Linie Kooperation, Information, Beratung und Unterstützung. Etliche der InterviewpartnerInnen sprachen sich dafür aus, dass das Angebot ausgebaut und implementiert wird.

Damit ein Fall als „gelingen“ bezeichnet werden kann, erschien es der Mehrzahl der InterviewpartnerInnen wichtig, dass das Opfer gut gestützt wird und es nicht allein gelassen wird. Von mehreren Befragten wurde in diesem Zusammenhang auch der Ausgang des Verfahrens angesprochen. Sie ließen anklingen, dass eine Verurteilung, wenn Übergriffe stattgefunden haben, wünschenswert wäre, stellten aber gleichzeitig fest, dass man eben keinen Einfluss auf das Urteil habe. Für die Untersuchungsrichterinnen zeichnet sich ein „gelingenes Verfahren“ dadurch aus, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche entsprechend informiert ist, weiß, was bei Gericht passieren wird und keine Angst hat.

Der Beitrag der Prozessbegleitung zu einem gelungenen Fall wurde von einer Sozialarbeiterin sehr prägnant beschrieben. Sie erwartete sich:

„Im Grunde genommen nichts anderes als von mir auch - Engagement, Umsicht und Sorgfalt in der Arbeit.“ (Interview 4, S. 7).

Neben den Merkmalen eines „gelingenen Falles“ wurden auch die Kennzeichen eines so genannten „worst case“, eines Falles in dem vieles nicht gelingt (vgl. hierzu auch Abschnitt 6.3), erfragt. Einige der Befragten verdeutlichten an Fällen aus ihrer Praxis sehr anschaulich, was dort jeweils nicht funktioniert hatte. Eine große Rolle spielte hierbei die Tatsache, dass sich die Betroffenen erst sehr spät um Hilfe an die

jeweilige Einrichtung gewandt hatten. Die ehemalige Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien erläutert:

„..., dass die Leute kommen und nicht eh schon fast alles zu spät ist. Ich meine, im Idealfall kommen sie, bevor noch irgendein Schritt eingeleitet ist. Im schlimmsten Fall kommen sie mitten in einem Gerichtsverfahren, in dem die Dinge schon ganz verfahren sind und sich alles schon seit eineinhalb Jahren dahinschleppt. Und die nächste und alles entscheidende Verhandlung ist am nächsten Tag oder in drei Tagen. Das ist für mich so der „worst case“. Was man da noch tun kann? Ja, da kann man sich eher nur mehr auf den psychologisch-therapeutischen Bereich beschränken.“ (Interview 9, S. 6f.)

Neben der späten Kontaktaufnahme wurde es auch als sehr problematisch bezeichnet, wenn nicht auf die Bedürfnisse des Kindes eingegangen wird oder das Kind sich nicht traut, von den Übergriffen zu berichten.

Wie bereits aus der oben zitierten Stellungnahme ersichtlich ist, wurden die Ansatzpunkte der Prozessbegleitung in einem „worst case“ im psychologischen und therapeutischen Bereich geortet, d.h. in der Nachbearbeitung der bereits gemachten Erfahrungen - z.B. durch eine Nachbesprechung der kontradiktorischen Einvernahme.

Potenzielle Konfliktfelder und Schwierigkeiten wurden nur von wenigen der Befragten geortet. Eine Interviewpartnerin gab an, dass sie vor allem dann Probleme sehen würde, wenn das Angebot der Prozessbegleitung geändert würde.

„Aus meiner Erfahrung habe ich keine (Konfliktfelder, L.L.) gesehen. Ich meine, sie können sich ergeben. Eben zum Beispiel durch einen Wechsel der Personen, wenn irgendjemand seine Aufgaben anders definiert, ausweitet, einschränkt. Dann könnte da unter Umständen irgendwas kollidieren. In den bisherigen Erfahrungen war da nichts, wo ich mir gesagt hätte, das ist gefährlich oder da könnte sich was ergeben.“ (Interview 9, S. 10).

Eine Kriminalbeamtin bezeichnete es als potenzielles Problem, dass es zu wenig Prozessbegleiterinnen gibt. Die befragten Untersuchungsrichterinnen nahmen die Parteilichkeit der Prozessbegleiterinnen als deutlichen Unterschied zur richterlichen Unabhängigkeit wahr:

„Was mir auffällt ist, ... dass die Prozessbegleiterinnen grundsätzlich einmal auf der Seite der Opfer sind und sagen, das Kind oder die Frau hat Recht, und so war das, wie das geschildert wird. Das finde ich nicht ganz okay. Ich meine, die Prozessbegleiterin soll das zwar unterstützen psychisch, ja vorbereiten, was da bei Gericht zu erwarten ist, aber eben die Partei ergreifen finde ich ungeschickt. ... Man sollte schon versuchen, objektiv zu sein.“ (Interview 13, S. 16f.)

Eine der Richterinnen sah in der Vermittlung der unterschiedlichen Herangehensweisen einen Auftrag der Prozessbegleitung:

„Ich glaube, man sollte als Prozessbegleiter, wenn man hinter seinem Klienten steht, sich natürlich solidarisch zeigt, ihn schon darauf aufmerksam machen, dass natürlich das Gericht das in der Weise nie so tun kann. (Interview 13, S. 20).

Den Richterinnen war es auch ein Anliegen, dass die Prozessbegleitung mehr Verständnis für die Aufgaben des Gerichts zeigt. Hier sehen sie Verbesserungsbedarf. Eine Untersuchungsrichterin erklärte:

„Was mich ein bisschen stört, ist die fehlende Akzeptanz von der Prozessbegleitung im Hinblick darauf, dass wir nicht nur dem Opfer, unter Anführungszeichen, glauben dürfen, sondern als Richter muss man halt objektiv versuchen, die Wahrheit zu ermitteln.“ (Interview 13, S. 19).

Auf die Frage, was noch fehlt, damit die Kooperation zwischen der Prozessbegleitung und der Einrichtung, in der die Befragten tätig sind, gut funktionieren kann, wurde grundsätzliche Notwendigkeit von Kooperation unterstrichen und die positiven Erfahrungen damit hervorgehoben. Eine Interviewpartnerin erklärte (Zitat siehe Folgeseite):

„Es hat jeder gewusst, was er zu tun hat. Und es hat ja recht intensive Kommunikation zwischen uns allen gegeben. Jeder hat immer gewusst, was er tut und wir waren immer wieder alle am selben Stand. Man kann sich einfach auf das verlassen, was ausgemacht ist, dass das auch passiert und es gibt eine gewisse Arbeitsteilung.“ (Interview 3, S. 2).

Konkrete Verbesserungsvorschläge gingen in die Richtung, dass das Angebot der Prozessbegleitung erweitert und implementiert werden sollte.

Zur Frage, ob die InterviewpartnerInnen einen Aspekt am Modellprojekt als besonders positiv hervorheben möchten, überwogen Antworten, in denen die Existenz des Modellprojektes an sich als das Positive begrüßt wurde. Ausgeführt wurde weiters, dass es besonders hilfreich sei, wenn Betroffene von der Anzeige bis nach der Hauptverhandlung durchgängig nur von einer/einem professionellen HelferIn beraten und begleitet werden. Auch die Zusammenarbeit von professionellen HelferInnen aus dem psychosozialen Bereich und einer Anwältin im Team wurde als positiver Aspekt vermerkt. Ausgegangen wurde davon, dass die enge Anbindung der Anwältin Gewähr leistet, dass diese sich mit der Thematik sexuelle Gewalt besonders gut auskennt und entsprechend agieren kann.

Die Frage, ob die InterviewpartnerInnen in letzter Zeit neue Erkenntnisse zur Situation missbrauchter Kinder vor Gericht gewonnen haben, wurde überwiegend verneint. Wenn Erkenntnisse genannt wurden, so standen diese in engem Zusammenhang mit der eigenen beruflichen Tätigkeit. Beispielsweise gab ein Mitarbeiter der Wiener Clearingstelle an, sich auf Grund seines neuen Arbeitsbereiches nunmehr verstärkt in juristische Sachverhalte einzudenken.

Die Mehrzahl der InterviewpartnerInnen beobachteten Unterschiede im Verhalten von Kindern, die Prozessbegleitung erhalten hatten und solchen, die nicht begleitet worden waren. (Vgl. hierzu auch Abschnitt 5). Einzelne Befragte meinten, dass es ihnen noch an Erfahrung fehle, um die Frage nach Unterschieden adäquat beantworten zu können.

Zur Frage, ob Betroffene durch die Prozessbegleitung manipuliert bzw. beeinflusst würden, lassen sich mehrere unterschiedliche Positionen ausmachen. Eine Gruppe der Befragten vertrat die Ansicht, dass die Unterstützung an sich bereits eine Form der Beeinflussung darstellt bzw. dass jede Art der Intervention die Reaktion der Betroffenen beeinflusst:

„Dass die (die professionelle HelferIn, L.L.) die Kinder selbstbewusst gemacht hat, dass sie sich überhaupt vor Gericht trauen, ... dass sie auch vor Gericht aussagen, dass sie sich sagen trauen, was gewesen ist, ... das ist Beeinflussung.“

(Interview 8, S. 20).

Eine weitere Gruppe betonte, dass Beeinflussung unbewusst passiere und keineswegs beabsichtigt sei. Die dritte Gruppe der Befragten unterstrich, bislang keine derartigen Erfahrungen mit den Prozessbegleiterinnen gemacht zu haben. Einige dieser InterviewpartnerInnen brachten in diesem Zusammenhang auch ihre eigene Professionalität ins Spiel. Eine Kriminalbeamtin erklärte:

„Ich hab diese Erfahrung noch nie gemacht, weil ich eine eigene Form hab, Fragen zu stellen. Ich hab eine eigene Art, an ein Kind heranzugehen. Und ich kann mir nicht vorstellen, dass man das vorher üben kann. Ich hole mir zwar möglichst viele Informationen über die Damen von der Prozessbegleitung, was immer die schon wissen vorher, aber eine Aussage bei mir, bei mir als Polizeibehörde, glaube ich nicht, dass sie üben können. (Interview 7, S. 9).

Die ehemalige Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien sprach sich dafür aus, zwischen Vorbereitung und Beeinflussung zu differenzieren:

„Ich sehe sehr deutlich den Unterschied zwischen Vorbereitung und Beeinflussung. Die Beeinflussung findet, so sie stattfindet, in anderen Bereichen statt. Die Beeinflussung findet oft im Umfeld des Täters statt. Von der Prozessbegleitung sehe ich keine Beeinflussung.“ (Interview 9, S. 16).

IV. Quellenangabe

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 9: Schreiben an alle Bezirkshauptmannschaften - Jugendwohlfahrtsreferate und den Magistrat Graz - Amt für Jugend und Familie. Gegenstand: Vertretung für minderjährige Missbrauchs- bzw. Misshandlungsoffer durch die Rechtsanwaltskammer. GZ: 9-40-366-1997/6, Vervielfältigung. Graz 1997.

Bart Hans-Jörg: Kinder als Zeugen im Strafverfahren - insbesondere als Opfer sexuellen Missbrauchs. In: ÖJZ, 53. Jg., H 21, S. 818-826.

Blumenstein Hans Alfred: Richterliche Unabhängigkeit und Vernetzung. In: Scherl Margot/Wohlitz Sonja (Hg.): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung für RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen und PolizeibeamtInnen am 27. und 28. Juni 1997 in Wien. Wien 1998, S. 87-98.

Blumenstein Hans Alfred/**Scherl** Margot: Richterliche Unabhängigkeit und Vernetzung. Protokoll des Arbeitskreises. In: Scherl Margot/Wohlitz Sonja (Hg.): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung für RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen und PolizeibeamtInnen am 27. und 28. Juni 1997 in Wien. Wien 1998, S. 99-103.

Bundesministerium für Inneres (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 1998. Wien 1999.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.): Täterarbeit - ein Beitrag zum Opferschutz. Grundlagen, Modelle, Standards. Wien 1999.

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, für Inneres, für Justiz und Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz: Ministerratsbeschluss „Aktionsplan gegen Kindesmissbrauch und gegen Kinderpornographie im Internet“ vom 10.12.1998.

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, für Inneres, für Justiz und Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz: Ministerratsbeschluss „Gewalt in der Gesellschaft, ...“ 29/9 vom 30.9.1997.

Busse Detlef/Volbert Renate/Steller Max: Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlussbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz. Bonn 1996.

Dannenberg Ursula/Höfer Eberhard/Köhnken Günter/Reutemann Michael: Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeugensbegleitungsprogramm für Kinder“. Vervielfältigung. Kiel 1997a.

Dannenberg Ursula/Höfer Eberhard/Köhnken Günter/Reutemann Michael: Kurzfassung der Ergebnisse zum Modellprojekt „Zeugensbegleitungsprogramm für Kinder“. Vervielfältigung. Kiel 1997b.

„**Die Presse**“: Unterstützung für Opfer sexuellen Missbrauchs. Ausg. v. 18. Juni 1998.

Elliott Michele (Hg.): Frauen als Täterinnen. Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen. Ruhnmark 1995.

Enders Ursula (Hg.): Zart war ich, bitter war's. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Köln 1990.

Fegert Jörg: Die Bedeutung behördlicher und gerichtlicher Verfahren für den Umgang mit sexueller Gewalt an Kindern. Ergebnisse einer Untersuchung. In: Scherl Margot/Wohlitz Sonja (Hg.): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der

Tagung für RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen und PolizeibeamtInnen am 27. und 28. Juni 1997 in Wien. Wien 1998, S. 33-54.

Fischer G./Becker-Fischer M./Dückling C.: Neue Wege in der Hilfe für Gewaltopfer. Ergebnisse und Verfahrensvorschläge aus dem Kölner Opferhilfe Modell. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 1998.

Frank Kerstin/Seifert Brigitte: Evaluation von Modellprogrammen oder: Der Spagat der Kröte. In: Heiner Maja (Hg.): Experimentierende Evaluation. Ansätze zur Entwicklung lernender Organisationen. Weinheim und München 1998, S. 167-193.

Fürniss Tilman: Diagnostik und Folgen von sexueller Kindesmisshandlung. In: Monatszeitschrift Kinderheilkunde, Vervielfältigung, o.O. 1986, S. 335-340.

Gebhart Marion: Kinder vor Gericht: Situation in Österreich. In: Scherl Margot/Wohlatz Sonja (Hg.): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung für RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen und PolizeibeamtInnen am 27. und 28. Juni 1997 in Wien. Wien 1998, S. 17-28.

Heiner Maja (Hg.): Experimentierende Evaluation. Ansätze zur Entwicklung lernender Organisationen. Weinheim und München 1998.

Herman Judith Lewis: Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. München 1994.

Hille Pia/Eipper Sabine/Dannenber Ursula/Clausen Britta: Klara und der kleine Zwerg. Ein Buch für Kinder, die bei Gericht sind. Ralsdorf 1996.

„**Kurier**“: Sexualverbrechen: Gratis-Anwalt für Kinder. Ausgabe vom 18. 6. 1998.

Lercher Lisa/Derler Barbara/Höbel Ulrike: Missbrauch verhindern. Handbuch zu präventivem Handeln in der Schule. 2. Auflage, Wien 1997.

Kavemann Barbara: Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Magdeburger Interventionsprojektes für die Opfer sexueller Gewalt. Vervielfältigung. Magdeburg, Berlin 1996.

Kirchhoff Sabine: Sexueller Missbrauch vor Gericht. Band 1: Beobachtung und Analyse. Opladen 1994.

Lamnek Siegfried: Qualitative Sozialforschung. Band 1 Methodologie. 3. Auflage. Weinheim 1995.

Leixnering Werner: Vermeidung von Folgeschäden betroffener Kinder - Aspekte der Sekundärprävention in der Verfahrensabwicklung. In: Scherl Margot/Wohlitz Sonja (Hg.): Sexuelle Gewalt an Kindern. Zur Notwendigkeit von Rechtsinterventionen für therapeutische Maßnahmen bei sexueller Gewalt. Dokumentation der Tagung für RichterInnen, StaatsanwältInnen, RechtsanwältInnen und PolizeibeamtInnen am 27. und 28. Juni 1997 in Wien. Wien 1998, S. 105-116.

May Angela: Nein ist nicht genug. Prävention und Prophylaxe. Inhalte, Methoden und Materialien zum Fachgebiet Sexueller Missbrauch. Ruhnmark 1997.

Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hg.): Gerichtliche Kriminalstatistik für das Jahr 1998. Beiträge zur österreichischen Statistik. Heft 1312. Wien 1999.

Rothschild Babette: Defining Trauma and Shock in Body-Psycho Therapie. In: Energy and Character. The Journal of Biosynthesis. Volume 26, No. 2, o. O., 1995, S. 61-65.

Rupp Sabine/**Wohlitz** Sonja: Potentielle Belastungsfaktoren für Kinder und Jugendliche vor Gericht. Vervielfältigung. Wien 1998.

Stekl Barbara: Sexueller Missbrauch an Kindern - eine kriminologische Studie. Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien. Wien 2000.

Ter-Nedden Corinna/**Ucar** Silan: Sexueller Missbrauch an Mädchen aus der Türkei.
In: Hentschel Gitti (Hg.): Skandal und Alltag. Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien. Berlin 1996, S. 192-200.

Weis Kurt: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit. Stuttgart 1982.

Wohlatz Sonja/**Rupp** Sabine/**Conradi** Katharina: Milli ist beim Gericht. Ein Kinderbuch zur Prozessbegleitung. Eigenverlag. Wien 2000.

Leerseite (doppelseitiges Kopieren: weiß lassen!)

V. Protokoll des „Runden Tisches“ am 1. Februar 2000

Präsentation des Modellprojekts „psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch von Mädchen, Buben und Jugendlichen“

anwesend:

Frauensektion/Bundeskanzleramt

Dr.ⁱⁿ Vera Jauk

Dr.ⁱⁿ Anna Lasser

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Dr. Veronika Holzer

Mag.^a Judit Marte

Mag.^a Martina Staffe

Dr. Paul Reischauer

Dr. Lisa Lercher

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Mag.^a Elfriede Györfi

Mag. Robert Wiesböck

Bundesministerium für Justiz

Dr. Karin Prietl

Mag.^a Petra Smutny

Dr. Christian Manquet

Bundesministerium für Inneres

Mag.^a Elisabeth Förg

Magistratsabteilung 11

Mag.^a Renate Balic-Benzing

Modellprojekt Prozessbegleitung

Sonja Wohlatz

Sabine Rupp

Eva Plaz

Lisa Lercher

Moderation

Margot Scherl

Im Anschluss an die Präsentation des Modellprojektes und die Erörterung ergänzender Fragestellungen wurde über die Perspektiven für das Modellprojekt diskutiert. Diese Diskussion ist im folgenden protokolliert.

Sie beruht auf zwei Fragen, welche von der Moderation als Ausgangspunkt für die Diskussion formuliert wurden:

- 1. Soll Prozessbegleitung etabliert werden?**
- 2. Welche Institutionen fühlen sich für welchen Teil verantwortlich, um diesen auch politisch und finanziell mitzutragen?**

Reischauer

meint, dass ihm Prozessbegleitung grundsätzlich sinnvoll erscheint, dass aber, um die zweite Frage beantworten zu können, Forderungen, die sich aus dem Modellprojekt ergeben, formuliert werden müssten, um die weitere Vorgangsweise planen zu können.

Wohlatz

erläutert den Unterschied zwischen Gerichts- und Prozessbegleitung. Sie erklärt, dass die Modellprojekte in Deutschland „Gerichtsbegleitung“ anbieten und dass „Prozessbegleitung“ der österreichische Ansatz ist. Als Vorteil der Anbindung des Projektes an eine NGO nennt sie, dass keine Hierarchie die Arbeit behindert. Bei den Jugendämtern unterscheidet sie zwischen jenen, die gern kooperieren und jenen, die etwas eigenes machen.

Rupp

findet eine Annäherung an die Fragestellungen über Forderungen problematisch. Sie fragt nach dem spezifischen Interesse der Anwesenden und deren Erwartungen an die Prozessbegleitung.

Reischauer

erklärt nochmals, warum er die Diskussion über Forderungen, im Sinne von Anforderungen an Prozessbegleitung, wichtig findet.

Manquet

stellt die Frage, ob neben dem psychologischen, sozialarbeiterischen und juristischen Bereich noch andere Berufsgruppen eingebunden werden sollten.

Förg

äußert den Eindruck, dass es im Modellprojekt sehr stark um Kooperation verschiedener Berufsgruppen geht und dass diese Kooperation nur entstehen konnte, weil die Prozessbegleitung bei einem unabhängigen Verein angesiedelt war.

Balic-Benzing

stellt die Frage: Wer vernetzt die Vernetzer? Sie weist auf die wichtige Rolle der Jugendämter als „case-manager“ hin und erläutert in diesem Zusammenhang, dass es sehr viel Unbehagen in den Jugendämtern gibt, weil diese Verantwortung tragen müssen - auch nach außen hin, z.B. gegenüber den Medien. Sie hält es daher für sehr wichtig, dass geklärt wird, wer bei der Prozessbegleitung als „case-manager“ fungiert. Sie erklärt weiters, dass es in Bezug auf diese Aufgabe bei den Jugendämtern derzeit zwei Gruppen gibt. Jene, die gern delegieren und froh sind, wenn ein

externes Modellprojekt Aufgaben übernimmt und jene, die als „case-manager“ den Überblick haben möchten.

Wohlatz

erklärt, dass die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in jedem Fall wünschenswert ist. Als Problem sieht sie allerdings, dass nur ein Teil der Fälle, die begleitet wurden, dem juristischen Ablaufmodell von der Anzeige über die kontradiktorische Einvernahme bis hin zur Hauptverhandlung gefolgt ist. Sie nennt dies als Grund dafür, dass das Jugendamt nicht automatisch als erste Institution in die betreuten Fälle eingebunden war. Ihrer Ansicht nach braucht es Verbindungsleute zwischen Gericht und Jugendwohlfahrt. Sie meint, dass die Prozessbegleitung diese Aufgabe wahrnehmen kann. Weiters bringt sie die Erfahrung ein, dass sich Vertreterinnen aller Berufsgruppen vor dem Gericht „fürchten“ - auch die Prozessbegleitung. Sie ergänzt, dass das Modellprojekt aber trotzdem versucht hat, die Verbindungsfunktion zwischen Gericht und Jugendwohlfahrt zu übernehmen.

Balic-Benzing

möchte eine genauere Erläuterung zu diesem „Sich fürchten“.

Scherl

bringt ein, dass ihrer Erfahrung nach Sozialarbeiterinnen oft erst sehr spät anzeigen und dann den Kontakt zu den Gerichten nicht halten können, weil der Zeitaufwand zu groß ist.

Balic-Benzing

interpretiert, dass dies heißt, das Jugendamt macht keine Anzeige, weil der Arbeitsaufwand zu hoch ist.

Scherl, Wohlatz

stellen richtig, dass lediglich gemeint ist, dass die Jugendämter, bis auf einzelne engagierte Sozialarbeiterinnen, keine Prozessbegleitung anbieten.

Marte

ergänzt, dass es auch gute Gründe geben kann, warum nicht immer gleich angezeigt wird.

Manquet

betont, dass Verbindungsleute z.B. bei der Polizei oder bei der Anwaltskammer wohl keine Alternative zur Prozessbegleitung sein können.

Rupp

führt ein Mühlrad Modell aus, das aus mehreren Drehscheiben besteht. Als Beispiele nennt sie das Amt für Jugend und Familie, die Kinder- und Jugendanwaltschaften, die Beratungsstellen, die Kriminalpolizei, ... Die einzelnen Drehscheiben sollten, ihrer Ansicht nach, ausgebildete ProzessbegleiterInnen haben und Arbeit delegieren können.

Sie vertritt den Standpunkt, dass für die Implementierung der Prozessbegleitung nichts Neues erfunden werden muss. Die Prozessbegleitung soll vielmehr an eine bestehende Einrichtung angebunden werden, wobei jedoch noch unklar ist, wer der Träger sein soll.

Marte

fragt, wieso nicht heute schon das Jugendamt der Träger ist.

Scherl

erläutert, dass es das Wesen eines Modellprojekts ist, Ideen zu entwickeln, um die Ergebnisse dann für die weitere Arbeit zurückzuspielen. Sie erklärt, dass im Modellprojekt Verschiedenes ausprobiert worden ist und dass jetzt die Überlegung ansteht, an welche Institution Prozessbegleitung sinnvollerweise angebunden werden sollte.

Marte

problematisiert, dass noch kein ideales Setting der Prozessbegleitung vorliegt und hält die geführte Diskussion für zu früh. Sie bringt als Beispiel die Mediation ein, bei der auch zunächst überlegt worden ist, welches Setting ideal ist, und dann erst über Möglichkeiten der Institutionalisierung diskutiert worden ist.

Smutny

wendet ein, dass gerade der Bereich „Mediation“ als Lehrbeispiel dafür dienen sollte, sich rechtzeitig über die Institutionalisierung Gedanken zu machen; „gesunde Konkurrenz“ - auch im psychosozialen Bereich - sollte nicht dazu führen, dass ProzessbegleiterInnen - sowie derzeit MediatorInnen - um Fälle bei RichterInnen

„keilen“ gehen müssen. Eindeutige AnsprechpartnerInnen würden auch die Kooperation mit den Gerichten erheblich erleichtern.

Balic-Benzing

stellt die Frage nach der Auslastung des Modellprojekts. Sie betont, dass man diese Frage immer mitdenken muss, wenn öffentliche Mittel in die Installierung eines Angebotes fließen.

Scherl

meint, dass mehrere Fragen anstehen. Zum einen, jene nach dem Bedarf. Zum zweiten, jene nach sinnvollen Trägerschaften, die auch der Klientel (den Kindern) am meisten entgegenkommen. Und zum dritten, jene nach einem Anforderungsprofil für die Prozessbegleitung. Sie erklärt, dass dies aber drei getrennt voneinander zu behandelnde Fragen sind, die untersucht werden müssten, wofür es aber auch einen Auftrag und eine Finanzierung braucht.

Wohlatz

ergänzt, dass, wenn mehrere Institutionen Prozessbegleitung machen, auch Kriterien für eine gemeinsame Dokumentation der Fälle entwickelt werden müssen.

Förg

fragt nach, warum der Bedarf erhoben werden muss.

Wohlatz

erklärt, dass es derzeit vollkommen zufällig ist, wer im Modellprojekt landet. Aus diesem Grund weiß man nicht genau, welche Menschen es noch gibt, die Prozessbegleitung brauchen würden, aber nichts davon erfahren. Sie meint, dass Wege entwickelt werden müssen, damit möglichst viele Betroffene an das Modellprojekt kommen können.

Sie erläutert weiters, dass ein Teil der Arbeit des Teams in die allgemeine Kooperation gegangen ist und dass diese Zeit, wenn die allgemeine Kooperation anderweitig abgedeckt wird, ebenfalls für die Fallarbeit verwendet werden könnte.

Wohlatz bringt darüber hinaus ein, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft Graz ein Sonderprojekt beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingereicht

hat, das die Frage untersucht, wie viel an psychologischer Begleitung es bei (sexueller) Gewalt gegen Kinder braucht. Die in dem Sonderprojekt durchgeführte Begleitung ist eine nachgehende und auf ein Jahr begrenzt.

Marte

vertritt die Ansicht, dass man sich die Ergebnisse des Modellprojektes genauer anschauen muss. Sie meint, dass man diskutieren sollte, wie die sonstigen Ergebnisse umgesetzt werden können und greift als Beispiele jene auf, die bei der Präsentation des Projektes erwähnt worden sind - die Sonderzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften, die Bewusstseinsbildung der Schöffen, ... Ihrer Ansicht nach ist die Implementierung dann Thema, wenn Klarheit über das Modell besteht, wenn das Modell ausgereift ist. Auch eine Bedarfserhebung erscheint ihr derzeit noch zu früh.

Wohlatz

wendet ein, dass das Team derzeit weder Gesetzesänderungen noch fixe Anbindungen will, weil noch viele Fragen zu klären sind und jede Verankerung den Bewegungsspielraum und das Veränderungspotential des Projektes begrenzt. Ihrer Ansicht nach geht es eher um die Frage, wie kommen die unterschiedlichen Wünsche der Prozessbegleiterinnen in eine breite Diskussion mit den Institutionen, an die diese Wünsche gerichtet sind?

Manquet

ergänzt, dass auch diverse notwendige Schulungsmaßnahmen - z.B. der RichterInnen - die spezifische Qualität der Prozessbegleitung nicht ersetzen können. Eine Bedarfserhebung ist nach seiner Auffassung auf jeden Fall wichtig. Seiner Erfahrung nach fehlt noch viel an Wissen. Als Beispiele nennt er das Fehlen von Fallverlaufsstatistiken, insbesondere etwa das Fehlen von Statistiken zur Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften.

Wohlatz

spricht an, dass bei der Prozessbegleitung zwei wichtige Grundsätze zusammen kommen, das Kindeswohl und der Grundsatz „in dubio pro reo“. Sie betont, dass die Prozessbegleitung keinen dieser Grundsätze außer Kraft setzen möchte.

Wohlatz verweist darauf, dass es in allen europäischen Modellen zur Prozess- oder Gerichtsbegleitung Kooperation zwischen den Institutionen und den NGOs gibt. Sie

erläutert, dass es in Deutschland die „Gerichtsbegleitung“ und die „Verfahrenspfleger“ gibt. Sie schlägt vor, eine Verbindung dieser Ansätze zu diskutieren und ergänzt, dass dies in der Schweiz und in Deutschland nicht geschehen ist, aber in Österreich vielleicht möglich wäre. Ihrer Ansicht nach ist die Trennung künstlich und auch nicht kinderorientiert. Sie betont, dass das Pflugschaftsverfahren mit zum gesamten Ablauf gehört.

Prieti

fragt nach, ob es bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Bereitschaft gibt, die Prozessbegleitung zu übernehmen und einzugliedern?

Wohlatz

bejaht und weist gleichzeitig darauf hin, dass die Kapazität in Wien weitgehend erschöpft ist. Sie erläutert weiters, dass es in Wien kein Konzept für die Zusammenarbeit mit dem Bezugssystem und für die Prozessbegleitung gibt. Ihrer Erfahrung nach sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich auch unterschiedlich weit, wobei sie das Grazer Modell als sehr weit entwickelt hervorhebt.

Prieti

fragt nach der Umwegrentabilität von Therapie.

Wohlatz

erläutert, dass Menschen, die anzeigen, nur schwer in Therapie vermittelbar sind, weil sich ihre Interessen verschieben. Das was geschehen ist, rückt in den Hintergrund, zentral wird die Frage, ob ihnen geglaubt wird oder nicht. Ihrer Erfahrung nach brechen viele dieser KlientInnen, wenn sie vermittelt werden, die Therapie sehr schnell wieder ab. Sie führt weiters aus, dass sie in ihrer Rolle als Psychotherapeutin die Erfahrung gewonnen hat, dass es sehr viele Situationen gibt, in denen eine Anzeige kontraindiziert ist. Sie betont jedoch auch, dass eine solche Einschätzung, Probleme für sie in ihrer Rolle als Staatsbürgerin aufwirft.

Balic-Benzing

bestätigt die Erfahrung, dass Therapie nicht immer sofort von den Betroffenen in Anspruch genommen wird, dass aber von professionellen HelferInnen hier oft Bedarf festgestellt wird, den es dann real nicht gibt.

Rupp

erläutert, dass nach wie vor der Glaube weit verbreitet ist, dass Therapie helfen kann. Ihrer Erfahrung nach ist Therapie frühestens nach der kontradiktorischen Einvernahme sinnvoll. Sie betont, dass aber dazwischen eine Lücke besteht, welche die psychosoziale Begleitung ausfüllen kann. Sie meint weiters, dass die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft erwartet, dass das Modellprojekt Prozessbegleitung mit seinem Angebot diese Lücke schließt und dann KlientInnen für den Soforthilfefonds rücküberweist, die Therapie in Anspruch nehmen.

Balic-Benzing

spricht zivilrechtliche Möglichkeiten an - z.B. jene, vom Beschuldigten Kosten rückzufordern.

Plaz

erläutert, dass dies in der Praxis oft nicht funktioniert, weil meist im Strafverfahren nichts zugesprochen wird oder der Täter in Haft ist und kein Geld hat. Sie erklärt weiters, dass es, um das Zivilgericht einschalten zu können, die Zustimmung des Pflschaftsgerichts braucht, die ohne „Risikoabdeckung“ kaum zu bekommen ist. Sie ergänzt, dass damit außerdem die Belastung für die Betroffenen über einen sehr langen Zeitraum aufrecht bleibt. Ihrer Erfahrung nach möchten viele das nicht, weil es ihnen momentan zu viel ist.

Balic-Benzing

spricht Verfahrenshilfe als Möglichkeit an.

Plaz

erläutert, dass durch die mögliche Pflicht, Kosten der Gegenseite zu zahlen, ein Risiko bleibt, und das Pflschaftsgericht damit die Genehmigung wiederum oft nicht erteilt.

Prieti

bringt Rechtsschutzversicherungen als Möglichkeit ein.

Plaz

erläutert, dass das Kind bereits zum Zeitpunkt der Schadenszufügung versichert gewesen sein muss und es meist Haftungsausschlüsse gibt, wenn das Kind beim Vater mitversichert ist und dieser der Täter ist.

Scherl

fasst zusammen, dass nach ihrem Eindruck alle gern Prozessbegleitung hätten und es ihnen am liebsten wäre, wenn der Verursacher zahlt. Sie fragt die Anwesenden, wer bereit ist, weiter über die Prozessbegleitung mitzudenken.

Marte

wendet ein, dass alle Anwesenden bereits mitdenken. Sie verweist auf die beiden Ministerratsbeschlüsse, in denen Prozessbegleitung vorkommt.

Reischauer

bringt ein, dass man in Richtung gesetzliche Verankerung gehen sollte, damit auch die Finanzierung gesicherter sei, weil bei den Ermessensausgaben eingespart werde. Seiner Ansicht nach ist zu klären, wo die Hauptzuständigkeit liegt, damit der Träger festgemacht werden kann. Eine Mischfinanzierung ist, seiner Auffassung nach, bei einer gesetzlichen Grundlage schwer möglich.

Lasser

bringt ein, dass das Familienberatungsförderungsgesetz als Vorbild dienen könnte.

Manquet

erläutert, dass sich eine gesetzliche Grundlage nicht nur aus Finanzierungsgründen empfiehlt. Er erklärt, dass die gesetzliche Verankerung bedeuten kann, dass die Aufgabe, im Fall der Betrauung privater Organisationen bei fehlender Finanzierung an den Staat zurückfällt - wie z.B. bei der Bewährungshilfe. Seiner Ansicht nach macht es auch im Hinblick auf Verfahrensrechte Sinn, über eine gesetzliche Verankerung nachzudenken.

Schlussworte

Wohlatz

schlägt vor, in etwa einem halben Jahr erneut einen Runden Tisch einzuberufen, um die Ergebnisse und weitere Schritte zu diskutieren.

Rupp

äußert den Wunsch, dass die Vielfalt erhalten bleibt - auch im Hinblick auf eine weitere Finanzierung.

Für das Protokoll: Lisa Lercher